



ÄNDERUNGEN

2022

2026

BFV

**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**



ÄNDERUNGEN

2022 ————— 2026

Änderungen,

die der Verbands-Vorstand
gemäß § 24 Absatz 2 der Satzung
zwischen dem Verbandstag 2022
und dem Verbandstag 2026
beschlossen hat und
die der Bestätigung durch den
Verbandstag 2026 bedürfen

HINWEIS

Die Änderungen sind in Fettdruck und unterstrichen hervorgehoben, die zu ändernden Texte wurden zum Teil durchgestrichen oder es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit ganz auf eine Darstellung verzichtet.
Lediglich redaktionelle Änderungen werden nicht gesondert gekennzeichnet.

TAGESORDNUNGSPUNKT 23

SATZUNG

ÄNDERUNG DES § 15 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 26.05.2023)

§ 15 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

- (1) Die Vereine regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Satzung.
- (2) Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, so hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verbandsverein beizutreten. Der Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung unter Beifügung der Unterlagen bzw. Beweismittel und dem Nachweis über die Bestimmungen des Ausschlussverfahrens zu stellen.
- (3) Dem Antrag des Vereins kann nur stattgegeben werden, wenn der gegen den Betroffenen erhobene Vorwurf nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BFV zu der Entscheidung führen kann, dass der Betroffene auf Zeit (Sperr) oder dauernd für unwürdig befunden wird, einem Verbandsverein anzugehören.
- (4) Jeder Verein ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes sofort nach Rechtskraft dem Verbands-Präsidium über den zuständigen Vorsitzenden des Bezirks schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe zu melden
- (5) Ein Vereinsmitglied kann ohne eine vorhergehende entsprechende Maßnahme des Vereins durch das ~~Verbands-~~~~Sportgericht~~ **Präsidium** für unwürdig erklärt werden, einem Verbandsverein anzugehören. **Unwürdig verhält sich insbesondere, wer gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten handelte oder kinderpornografisches Material besitzt. Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verfahren vor dem Präsidium die Feststellung der Tatbegehung.** Dies gilt sinngemäß im Falle der Notwendigkeit einer (zeitweisen) Sperr) eines Vereinsmitgliedes, **auch im Rahmen einer einstweiligen Sperr).**

ÄNDERUNG DER §§ 4, 13 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 12.02.2024)

§ 4 Abs. 6 I)

- (6) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 1.500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 Euro. Die Mindestgeldstrafe beträgt 10 Euro, soweit nichts anders bestimmt ist.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis drei Jahren.
 - d) Platzverbot von zwei bis zwölf Monaten oder dauernd
 - e) zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
 - f) Punktabzug

- g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- h) Ausschluss
- i) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren
- k) Streichung von der Schiedsrichterliste
- l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen Fußballlehrer, sowie Trainer mit A- oder mit DFB-Elite-Jugend B+ -Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden
- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen.

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
- n) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielausstragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
- q) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 Euro bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
- r) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen

§ 13 Abs. 5

- (5) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung und Ordnungen des BFV und, soweit maßgebend, des SFV und des DFB, ferner die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut sowie die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen bzw. als Mutterverein oder Beteiligter einer Kapitalgesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht und jede Mitwirkung an Wettkämpfen oder Veranstaltungen mit Fußballbezug außerhalb des Spielbetriebs des BFV ohne dessen Genehmigung zu unterlassen; ebenso sind die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation ergebenden Pflichten bzw. Folgen anzuerkennen;
 - b) Vereinsämter und Vereinsfunktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind und Trainer- bzw. Übungsleiterstellen nur mit Personen zu besetzen, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Vereins sind;
 - c) der Geschäftsstelle des BFV auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen; außerdem sind die vom BLSV geforderten Daten an diesen zu melden
 - d) Änderungen der Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder unverzüglich im Vereinsmeldebogen einzutragen;

- e) beauftragte Vertreter des Verbands-Präsidiums an den Vereinsversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
- f) über Einnahmen und Ausgaben Kassenbücher zu führen und dem Verbands-Präsidium und den von ihm beauftragten Personen Einblick in diese und sonstige Vereinsakten zu geben;
- g) die vom Verband für die Gesamtheit der Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen. Soweit erforderlich, können die Bezirke Einzelheiten festlegen;
- h) in allen durch die Mitgliedschaft zum BFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmung zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist dem BFV anzuzeigen;
- i) der Beitragspflicht nachzukommen, die durch die Finanzordnung geregelt ist. Der BFV kann ab dem Zeitpunkt des Zugangs der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes des § 246 BGB fordern. Für Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) ~~2,35~~ **2,6** Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga ~~1,25~~ **1,5** Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverband hat pro Heimspiel eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250 Euro an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.
- j) auf Verlangen des Vorstandes am Lastschriftverfahren teilzunehmen und am zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder zentral erstellte E-Mails von seinem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen.
- k) auf Verlangen des Vorstandes ein Spielergebnis unverzüglich bzw. in einem vom Vorstand beschlossenen Zeitrahmen an eine vorgegebene Stelle und auf eine vorgegebene Weise zu melden sowie den Liveticker auf bfv.de oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform auf eine vorgegebene Weise zu bedienen.
- l) auf Verlangen des Vorstandes den elektronischen Spielbericht (Spielbericht online) zu benutzen und die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- m) auf Verlangen des Vorstandes in den den Mitgliedsvereinen zuzurechnenden Internetseiten, Stadionzeitungen oder sonstigen Veröffentlichungen oder auf Eintrittskarten oder bei Wettkämpfen (Banden, Anzeigetafeln, Lautsprecherdurchsagen u.a.) ein Logo des BFV und/oder die Internetadresse bzw. einen Internetlink des BFV anzubringen.
- n) Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

ÄNDERUNG DES § 17 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 25.07.2024)

§ 17 Abs. 3

- (3) Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Mitgliedern des Verbands-Vorstandes, dem Verbands-Ehrenamtsreferenten und den Beisitzern der Verbands-Ausschüsse (letztere haben kein Stimmrecht);

- b) je ein Vertreter pro Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regionalliga (jeweils Herren und Frauen), der **DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga**
- c) den Vertretern der Herren-Bayernligen, wobei jede Gruppe der Bayernliga drei benennt, sechs von den Vereinen der Bayernliga der Frauen und je zwei Vertretern aus den Spielgruppen der Bayernliga A-Junioren und Bayernliga B-Juniorinnen
- d) den Vertretern der Landesligen, wobei jede Gruppe der Landesliga einen Vertreter benennt und je einen Vertreter aus den jeweiligen Spielgruppen der Landesliga A-Junioren und Landesliga B-Juniorinnen
- e) je ein Vertreter pro Verein der Futsal-Bundesligen und Futsal-Regionalligen und jeweils zwei Vertretern für jede Bayernliga

Ausschlaggebend ist für die Vertreter nach b) bis e) die Zugehörigkeit zu den Spielklassen am 1.1. des Jahres, in dem der Verbandstag abgehalten wird.

- f) aus 175 auf ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten, die Mitglieder eines Verbandsvereins sein müssen.

Von diesen auf den ordentlichen Bezirkstagen gewählten Delegierten müssen je Bezirk mindestens 20 Prozent der Delegierten weiblich und mindestens 10 Prozent der Delegierten zum Zeitpunkt der Delegiertenwahl unter 30 Jahre alt sein, wobei sich beide Voraussetzungen in einer Delegierten vereinen können. Diese Delegierten sind vorrangig zu wählen. Werden nicht ausreichend weibliche oder junge Delegierte unter 30 Jahren gewählt, so entfällt für jedes nicht erfüllte Kriterium je eine Delegiertenstimme. Darüber hinaus dürfen von den auf jedem ordentlichen Bezirkstag gewählten Delegierten maximal 60 Prozent Verbandsfunktionäre sein.

Hinweis:

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung und § 42 der Geschäftsordnung bedürfen Anträge auf Änderung der Satzung eine Zweidrittel-Mehrheit.

SPIELORDNUNG

ÄNDERUNG DER §§ 39, 41 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 22.12.2022)

§ 39 NEUE NUMMER 4 UND 5

4. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens)

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,

- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

5. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

5.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des BFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 5.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angeglichene Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den BFV für den von der

Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- **als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,**
- **den Antrag nach N. 5.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,**
- **Anträge nach dieser Nr. 5 für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,**
- **für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z B des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e V (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,**
- **weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z B medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,**
- **die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z B Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,**
- **für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 5.2.**

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

5.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 41 Nr. 6.3

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.

6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben **und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. 2 Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen.** Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

ÄNDERUNG DES § 41 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 01.02.2023)

§ 41 Nr. 6.3

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.

6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. 2 **3 b)** Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen). Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

ÄNDERUNG DES § 61 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.03.2023)

§ 61 Schiedsrichtergestellung

1. ~~Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede ihrer gemeldeten Herren-, Frauen-, A- und B-Juniorenmannschaften einen aktiven Schiedsrichter stellen. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden.~~
2. ~~Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen aktiven Schiedsrichter melden.~~
3. ~~Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Abs.1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.~~
4. ~~Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.~~

1. **Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, A- und B-Juniorenmannschaften auf Kreisebene müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.**
2. **Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, Junioren- und Juniorinnenmannschaften ab Bezirksebene, bei denen ein Schiedsrichter-Team (ein Schiedsrichter, zwei neutrale Schiedsrichter-Assistenten) zum Einsatz kommt, müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde drei anrechenbare Schiedsrichter stellen. Kommt nur ein Schiedsrichter zum Einsatz, muss ein Verein für diese Mannschaft auch nur einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.**
3. **Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.**
4. **Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Abs.1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.**
5. **Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Nr. 14 Anlage zur Finanzordnung zu leisten.**
6. **Die Kriterien für Anrechenbarkeit regelt § 9 der Schiedsrichterordnung.**

ÄNDERUNG DER §§ 12, 22, 28, 32-34, 36-37, 39, 40-45, 47, 49, 52, 63, 66, 77 [VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 26.05.2023]

§ 12 Nr. 4

§ 12 Spielrecht

4. Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Pflichtspielrecht

4.1 Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigungen,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Pokalspielen auf DFB-Ebene

ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Freundschaftsspielrecht

4.2 Für den Einsatz

- in den Toto-Pokalspielen,
- in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren und im Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
- in den vom Verband organisierten Meisterschaftsspielen für 2. und weitere Mannschaften eines Vereins ohne Aufstiegsberechtigung (Reservespielbetrieb),
- in allen privaten Hallenturnieren,
- in allen Seniorenspielen (auch Meisterschafts- und Pokalspiele),
- in allen sonstigen Pokalspielen,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten und durchgeführten Turnieren,
- im Freizeitfußball,
- in Firmen- und Behördenspielen

ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

§ 22 Durchführung der Spiele

§ 22 Nr. 5 SpO

5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. § 29 Nr. 3 ist zu beachten. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten. **Mit Ausschluss aus dem BLSV ist der Verein für jeglichen Spielbetrieb des BFV gesperrt. Diese Sperre wird mit der Mitteilung des Ausschlusses aus dem BLSV durch den BFV in das BFV-Postfach**

Zimbra des betreffenden Vereins wirksam. Die Sperre endet mit der Mitteilung des BLSV über die Wiederaufnahme in den BLSV an den BFV.

§ 28 Nr. 2, 3 und 4

2. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielberichtsbeleg spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts ausschließlich bei den Vereinen.
4. In den Spielen, in denen der elektronische Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. ~~Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird.~~ Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

§ 32 Nr. 3 und 4

§ 32 Erteilung des Spielberechtigungsrechts

3. Die Spielberechtigung erteilt der Verband. Jeder Spieler kann eine Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein haben, auf den der Spielerpass ausgestellt ist. ~~Der Spielerpass ist Eigentum des BFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.~~

Spielberechtigung Vertrags- und Lizenzspieler

4. Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. ~~Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.~~ Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.

§ 33 Nachweis der Spielberechtigung

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt mindestens die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein (Erstverein) voraus.

~~Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.~~

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.
 - 2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Passbild **Spieler-Foto** mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.
 - 2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch:
 - 2.2.1 die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto

[Passbild mit Schulterbereich] des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

2.2.2 den ordnungsgemäßen Spielerpass;

2.2.3 die Spielberechtigungsbescheinigung **bzw. die gültige Gastspielgenehmigung** des Verbandes in Verbindung mit einem Lichtbildausweis

2.2.3 Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

2.2.4 den Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Ein Einsatz eines Spielers mit dem Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo ist maximal einundzwanzig Tage lang, gerechnet ab dem {darin} angegebenen Tag der Pass-Ausstellung möglich. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

In den Fällen Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 hat sich der Spieler zugleich persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen schriftlich festzuhalten.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, **hat der Schiedsrichter hierrüber eine Meldung zu verfassen**, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

3.1 Der betreffende Spieler muss sich mit einem Lichtbildausweis beim Schiedsrichter vorstellen.

3.2 Kann sich der Spieler nicht mit einem Lichtbildausweis legitimieren, muss der im elektronischen Spielbericht eingetragene Mannschaftsverantwortliche oder Trainer gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers bestätigen. Der Spieler hat sich zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen.

3.3 Im Falle von Nrn. 3.1. und 3.2. kann die Spielberechtigung bis spätestens 15 min nach Spielende unaufgefordert dem Schiedsrichter nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen. Der Verein hat innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel entweder das Passbild mit Schulterbereich im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Sportgericht schriftlich oder über das BFV Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungs nachweis dem zuständigen Sportgericht vorzulegen.

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.

4.1 Nimmt ein Spieler **ohne ordnungsgemäße Spielberechtigung** an einem Spiel teil, ohne die unter Nrn. 2 oder 3 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 29, § 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

4.2 Weist der Verein die Spielberechtigung bei Vorkommnissen nach Nr. 3.1. oder 3.2. nicht binnen 15 min nach Spielschluss jedoch innerhalb von 3 Tagen nach, erfolgt keine Spielwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV liegt vor, wenn das Passbild **Spieler-Foto** mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus BFV (Spielberechtigungsliste) hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV verantwortlich.

6. Ein ordnungsgemäßer Spielerpass liegt vor, wenn folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten sind:

- 6.1 aktuelles Lichtbild,
- 6.2 Name und Vorname(n),
- 6.3 Geburtstag,
- 6.4 eigenhändige Unterschrift,
- 6.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung,
- 6.6 Passnummer/Vereinsnummer,
- 6.7 Name des Vereins und Vereinsstempel, der das Lichtbild mit dem Spielerpass verbindet.
- 6.8 ~~Stellt der Schiedsrichter fest, dass Änderungen auf der Vorderseite des Spielerpasses vorgenommen wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Das Spielrecht des Spielers wird hierdurch nicht berührt. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.~~
- 6.9 ~~Stellt der Schiedsrichter fest, dass Eintragungen bei der Abmeldung, beim letzten Spiel oder bei der Zustimmung/Nicht-Zustimmung vorgenommen und vom Verein mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt wurden, muss der Schiedsrichter darüber eine Meldung machen und den Verein informieren. Der Verein muss für das darauffolgende Spiel den Spielerpass durch die BFV-Passstelle erneuern lassen.~~

6. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

6.1 Lichtbild

6.2 Name und Vorname(n)

6.3 Geburtstag

6.4 Geschlecht

6.5 Beginn und Art des Spielrechts, eventuell seine Befristung

6.6 Passnummer

6.7 Nationalität

- 7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf **dem elektronischen Spielbericht**, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung ~~zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer~~ persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) **anzumelden**, vorzustellen. Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Spielerpass vor. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf ~~der/dem Spielerliste/Ausdruck~~ **dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts** zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
- 8. Bei Spielen, bei denen der elektronische Spielbericht nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. ~~Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird.~~ Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

Spätestens am spielfolgenden Kalendertag hat der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht anhand der Spielerliste oder des Ausdrucks des elektronischen Spielberichts zu vervollständigen, das Spielrecht zu prüfen, die Spielerliste oder den Ausdruck des elektronischen Spielberichts hochzuladen und freizugeben. Die Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach Nr. 2. ~~oder 3.~~

§ 34 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

2. **Für** Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit zwei Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) der 1. Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2. Mannschaft mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause der 1. Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der 2. Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die 1. Mannschaft nach der Winterpause ein ~~Verbandsspiel~~ **Meisterschaftsspiel** ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Während des Spieljahres auf Kreisebene

- 2.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, kann zusätzlich zu Nr. 2.1 ein beliebiger Spieler aus der 1. Mannschaft ohne Einschränkung sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 2.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 2.4 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der 2. Mannschaft, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der 1. Mannschaft nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 2.3 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der 1. Mannschaft in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

3. **Für** Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit drei oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 3.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 3.2 Vereine mit drei oder mehr Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 3.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren Mannschaft mehr als 15

Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften spielberechtigt.

- 3.3 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und mindestens eine untere Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, können zusätzlich zu Nrn. 3.1 und 3.2 einen beliebigen Spieler aus der/den höheren Mannschaft(en) ohne Einschränkung in dieser/diesen unteren Mannschaft(en) einsetzen, die sich in einer der beiden untersten Spielklassenebenen im Kreis befindet(en).

Zum Spieljahresende

- 3.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der/den höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende Kreisebene

- 3.5 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielt und deren untere Mannschaft(en) in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist/sind, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen dieser unteren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren-Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu den Spielern, die nach Nr. 3.4 spielberechtigt sind, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

- 3.6 Bei mehreren Mannschaften in der gleichen Spielklassenebene gilt die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl gemäß § 9 Nr. 2 als die höhere Mannschaft.

4. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften

- 4.1 Für Spielgemeinschaften mit mindestens einer Stammmannschaft auf Bezirks- oder Verbandsebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 4.1.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Toto-Pokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unteren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere eigenständige Mannschaft oder höhere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 4.1.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.1.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 4.1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten

Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständiger Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

- 4.2 Für Spielgemeinschaften mit allen Stammmannschaften oder SG- Mannschaften auf Kreisebene gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres

- 4.2.1 Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel einer höheren eigenständigen Mannschaft oder SG-Mannschaft – ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele – darf der Spieler in der unteren eigenständigen Mannschaft oder unteren SG-Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn er zwei Meisterschaftsspiele in dieser unteren eigenständigen Mannschaft oder in dieser unteren SG-Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause einer höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft darf der Spieler an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unteren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unteren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höhere eigenständige Mannschaft oder höhere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- 4.2.2 Vereine mit einer oder mehreren eigenständigen Mannschaften und mit einer oder mehreren SG-Mannschaften im Spielbetrieb können in der/den unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) zusätzlich zu Nr. 4.2.1 in der Summe jeweils nur bis zu fünf beliebige Spieler aus der/den eigenständigen höheren Mannschaft(en) oder aus der/den höheren SG-Mannschaft(en) einsetzen, die dort in dem vorherigen Meisterschaftsspiel nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben. Liegt das vorherige Meisterschaftsspiel der jeweiligen höheren eigenständigen Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft mehr als 15 Tage zurück, so sind die Spieler in den unteren Mannschaften oder SG-Mannschaften spielberechtigt.

Während des Spieljahres – Kreisebene

- 4.2.3 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in dieser/diesen Mannschaft(en), die sich in einer der beiden untersten Spielklassenebene(n) im Kreis befindet/befinden, zusätzlich zu Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 einen weiteren beliebigen Spieler aus der/den höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) einsetzen.

Zum Spieljahresende

- 4.2.4 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder unteren SG-Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höheren eigenständiger Mannschaft oder höheren SG-Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Zum Spieljahresende – Kreisebene

- 4.2.5 Vereine deren eigenständige Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en) nicht höher als in der Kreisliga spielt/spielen und mindestens eine untere eigenständige Mannschaft oder SG-Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unteren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaft(en), die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder höheren SG-Mannschaft(en) nachfolgen, zusätzlich zu Nr. 4.2.4, einen beliebigen Spieler aus dem Pool der Spieler, die in den Rückrundenspielen in einer der höheren eigenständigen Mannschaft(en) oder SG-Mannschaften in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

5. Die Einsatzbeschränkungen der Nrn. 2, 3 und 4 gelten auch für die Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften, wobei die nach § 9 Nr. 2 zu benennende erste Mannschaft als die höherklassigere Mannschaft anzusehen ist.

§ 36 Auswechseln/Rückwechseln von Spielern und persönlichen Strafen

1. Während eines Herrenspiels dürfen fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich.

Rückwechseln auf Kreisebene

2. In allen Spielen auf Kreisebene (auch Kreispokalendspiel) sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden. Davon ausgenommen sind die Relegationsspiele zur Bezirksliga.

Freundschaftsspiele/Turniere

3. Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechsellspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

~~Aufgabe des Schiedsrichters~~

- ~~4. Vor Eintritt des einzuwechselnden Spielers hat der Schiedsrichter dessen Spielberechtigung gemäß § 33 zu überprüfen. Er kann einem Spieler, der sich unmittelbar vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.~~

Persönliche Strafen

- ~~5.4.~~ Bei allen Herren-, Frauen- und Seniorenspielen kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
 - eine Verwarnung (gelbe Karte),
 - einen Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von zehn Minuten (außer Regionalliga Bayern und Bayernliga Herren),
 - eine gelb/rote Karte,
 - einen Feldverweis Dauer (rote Karte).

Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.

- 5. Der Schiedsrichter kann einem Spieler, der sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.**

6. Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

§ 37 Nr. 2

§ 37 Zweitspielrecht

2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis **Spielberechtigung** für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

§ 39 Nr. 3

§ 39 Allgemeine Vorschriften

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

3. Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielerlaubnis **Die Spielberechtigung** der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts **der Spielberechtigung** in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

§ 40 Spielhaubnis Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis

Abmeldung

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn der Tag der Abmeldung ist **vom Verein durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online** unstreitig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder **ist** sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.

Abmeldung beendet Spielberechtigung**erlaubnis**

Die Spiel**berechtigung**erlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spiel**berechtigung**erlaubnis muss neu beantragt und erteilt werden.

Aushändigung des Spielerpasses nach der Abmeldung

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig **in fälschungssicherer Weise** vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk **die Eintragungen** über die Freigabe **Zustimmung** oder Nicht-**Zustimmung zum Vereinswechsel**, Freigabe **den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde**, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung **im SpielPlus BFV -Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen**, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels (kein Freistempler und keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. **Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Eingaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.**

Antrag auf Spielberechtigung**erlaubnis**

- 1.2 **Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der Passstelle ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Antragsdatum sowie die Unterschriften des Spielers, eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins sowie den Vereinsstempel beinhalten.**

Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebefug der Abmeldung) beizufügen.

Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der BFV-Passstelle ein Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit

dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebogen) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax **oder eingescannt per E-Mail/ BFV-Postfach/Zimbra** gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/**E-Mail** innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen). **Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV - Antragstellung online) bzw. der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV bzw. der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).**

Wartefristen

3. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
4. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
5. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Fehlender **Angaben beim Spielberechtigungsantrag** Spielerpass beim Spielerlaubnis Antrag

6. Wird ein Antrag auf **Erteilung der Spielberechtigung** Spielerlaubnis **gestellt** vorgelegt, **zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV – Antragstellung online vorliegen**, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der **zuständige** Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur **Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tags des letzten Spiels im SpielPlus BFV – Antragstellung online** Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren **Einzugsverfahren Abmeldedaten**).

Fristversäumnis bedeutet Freigabe

7. Wird der Pass **Werden die Eintragungen gemäß Nr. 6** nicht innerhalb dieser Frist **im SpielPlus BFV - Antragstellung online erfasst** (Passeinzugsverfahren) eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Im Falle der Fristversäumnis beim Passeinzugsverfahren **Einzugsverfahren Abmeldedaten** ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Nr. 3.b) der Finanzordnung und § 2 I. Nr. 3.b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die **Abmeldedaten**Passeinzugsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 3 a) der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung

8. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel **im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung** auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spiel**berechtigung**erlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarung zwischen Verein und Spieler

9. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier **oder durch Mitteilung im BFV-Postfach/Zimbra** bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 42 Nr. 7 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Mehrere Spiel**berechtigungs**erlaubnis**anträge** für einen Spieler

10. Gehen für den gleichen Spieler Spiel**berechtigungs**erlaubnis**anträge** von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spiel**berechtigungs**erlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
11. Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
12. Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 32 Absatz 1 d und Absatz 2 Jugendordnung sowie von älteren B-Juniorinnen gilt § 39 Frauen- und Mädchenordnung zusätzlich.
13. Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

Freundschaftsspiel**recht****berechtigungs**

14. Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler ~~das die~~ Freundschaftsspiel**recht****berechtigungs** für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 41 Grundsätze für die Online-Beantragung einer Spiel**berechtigungs**erlaubnis in SpielPlus BFV

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer Spiel**berechtigungs**erlaubnis in SpielPlus BFV die allgemeinen Regelungen der §§ 32 und 40 ff. entsprechend.

Autorisierung

1. Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im SpielPlus BFV autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für ~~Pass~~**Antragstellung Online** des BFV.

Aufbewahrung der Unterlagen

2. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.
3. Werden die Unterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, ist nach Fristablauf unbeschadet einer etwaigen sportgerichtlichen Ahndung eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 10 bzw. II. Ziffer 17 der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen und kann insbesondere auch die Entziehung der Spiel**berechtigungs**erlaubnis durch den BFV rechtfertigen.

Antrag auf Spiel**berechtigungs**erlaubnis

4. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spiel**berechtigungs**erlaubnis an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen ~~Passantrags~~ **Antrags**. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.

5. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spiel**berechtigung**erlaubnis mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt.

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Abmeldung des Spielers, ~~bisheriger Spielerpass~~ **Eintragungen** und Stellungnahme des abgebenden Vereins

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
- 6.1 Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind ~~gleichermaßen~~ verbindlich. ~~wie die Angaben auf dem Spielerpass.~~
- 6.2 Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV/- Antragstellung online **durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“** auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelags ~~oder der Eintragung auf dem Spielerpass.~~ Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
- 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.
- Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers ~~können~~ **müssen** durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV/-Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. 3 b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen]. ~~Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.~~
- 6.4 Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung ~~oder Nicht-Zustimmung,~~ **den** Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern **diesem ein Einschreibebelag der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis** er im Besitz des Spielerpasses ~~oder einer entsprechenden Verusterklärung~~ des abgebenden Vereins **vorliegt**ist. In diesem **letzterem** Fall muss der abgebende Verein diese Daten **diesen Abmeldetag** auf dem Spielerpass/~~der Verusterklärung~~ durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
7. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
- ~~8. Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs/Zimbra über den Vereinswechselantrag informiert.~~
- ~~9. Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.~~

§ 42 Spielerlaubnisrecht für Verbandsspiele – Wechselperiode I

Stichtage

1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spiel**berechtigung**erlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I).

2. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Spielerlaubnisrecht bei Zustimmung

3. Die ~~Das~~ **Verbands** ~~Spielerlaubnis~~ **Pflichtspielrecht** gemäß § 12 wird ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 7 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, erteilt.

Spielerlaubnisrecht bei Nicht-Zustimmung

4. Bei Nicht-Zustimmung und Nichtzahlung des in Nr. 6 festgelegten Entschädigungsbetrages wird ~~die~~ **das** ~~Spielerlaubnisrecht~~ **recht** zum 01.11. oder frühestens nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend § 44 Nr. 2 erteilt (für Amateure gerechnet ab dem letzten Freundschafts- oder ~~Verbands~~ **Pflicht**spiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).

Zustimmung durch Nachweis der Zahlung

5. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spiel**berechtigungs** ~~erlaubnis~~ bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den bei der BFV-Passstelle bis zum 31.08. eingegangenen Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Berechnung der Entschädigung

6. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spiel**berechtigungs** ~~erlaubnis~~ für Verbandsspiele erteilt wird. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.
7. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklassenebene der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassenebene (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern)	3.750 Euro
5. Spielklassenebene (Bayernliga)	2.500 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500 Euro
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse bis C- Klasse)	250 Euro

Mittelwert

8. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklassenebene spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklassenebene der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Fehlende Juniorenteams

9. Hatte der aufnehmende Verein am 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B-, noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
10. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der Spielgemeinschaft spielen.

U 21 Spieler

11. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spiel**berechtigung**erlaubnis erteilt wird.

Spiel**berechtigung**erlaubnis unter 18 Monate

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Freundschaftsspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit der abgebende Verein Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft war und der Spieler aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein gewechselt ist.

Sonderfälle

13. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende Vereinbarungen

14. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

§ 43 Spieler**erlaubnis**recht für Verbandsspiele – Wechselperiode II

Stichtage

1. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spiel**erlaubnis** bis zum 31.01. [Wechselperiode II].

Spiel**erlaubnis** bei Zustimmung

2. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spiel**erlaubnis** für Verbandsspiele gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Spiel**erlaubnis** bei Nicht-Zustimmung

3. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spiel**erlaubnis** für Verbandsspiele gemäß § 12 erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 44 Nr. 2 [Erteilung nach Ablauf von sechs Monaten [für Amateure gerechnet ab dem zuletzt gespielten Spiel mit Verbands- oder Freundschaftsspielrecht; für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung]] bleibt unberührt.
4. Die Zustimmung kann durch den Nachweis über die Zahlung der in § 42 Nr. 6 ff. festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht ersetzt werden. § 44 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 44 Nr. 2 und 4

§ 44 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

6 Monate inaktiv

2. Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Wird durch den Vorstand aufgrund einer staatlichen Anordnung eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes beschlossen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Aussetzung und dem Tag der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes nicht bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mitgezählt.

Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlicher Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spiel**erlaubnis** einzureichen.

Zusammenschluss

4. Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spiel**berechtigungs**erlaubnis hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie ~~Spielrecht~~ **die Spielberechtigung** haben wollen.

§ 45 Verpflichtung von Vertragsspielern

1. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Laufzeit

3. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Saison zum Gegenstand haben.

Änderungen

4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

- ~~4.~~ **5.** Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spiel**berechtigungs**erlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 47 Nr. 1.3) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Vertrags-Veröffentlichung

6. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Nichterfüllung der Vorgaben

7. Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nr. 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250 Euro geahndet. Die §§ 47, 48 Absatz 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nr. 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem letzten Tag eines Spieljahres nicht mehr

möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Wird die Verpflichtung aus § 6 Nr. 3 Satz 3 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spiel**berechtigung**erlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Grundlagen Vereinswechsel Vertragsspieler

8. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 47. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spiel**berechtigung**erlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spiel**berechtigung**erlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spiel**berechtigung**erlaubnis für einen anderen Verein.

9. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 40 ff und die einschlägigen Bestimmungen des DFB-Anwendung. Die Erteilung der Spiel**berechtigung**erlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spiel**berechtigung**erlaubnis zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spiel**berechtigung**erlaubnis ist § 47 für den Vertragsspieler bzw. §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spiel**berechtigung**erlaubnis [als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen] muss zwingend mittels Passantrag, **Antrags auf Spielberechtigung (Statuswechsel, Vertragsverlängerung)** ~~bisherigem Spielerpass~~ und ggf. neuer Vertragsausfertigung neu beantragt werden. Die Spiel**berechtigung**erlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Abschluss mehrerer Verträge

11. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 45 Nr. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.

12. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung bei einem Vertragsspieler zu erteilen ist, sind zuständig:

12.1 in erster Instanz:

12.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

12.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

12.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

12.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

13. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Nr. 12 gilt entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Ausleihe

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

§ 47 Vereinswechsel eines Vertragsspielers

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung sowie eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spiel**berechtigung**erlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06. eines Jahres haben.
 - 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spiel**berechtigung**erlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7, Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Vertragsspieler wird Vertragsspieler

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spiel**berechtigung**erlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spiel**berechtigung**erlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragung des bisherigen Vereins in das SpielPlus BFV/-Antragstellung online gemäß § 41 Nr. 6 erteilt werden.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode I

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spiel**berechtigung**erlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spiel**berechtigung**erlaubnis als Amateur ist als Spiel**berechtigung**erlaubnis nach § 47 Nr. 1.4 anzurechnen.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode II

4. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spiel**berechtigung**erlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten. §

44 Nr. 2 bleibt davon unberührt (~~Spielrecht~~**Spielberechtigungs**erteilung nach zeitlicher Inaktivität).

Weitere Grundlagen

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07.bis 31.08.oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des ~~Spielberechtigungs~~**Spielberechtigungs**erlaubnis-antrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband.

Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. beziehungsweise 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

7. ~~Das Spielrecht~~**Die Spielberechtigung** eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

Kündigung durch Verein

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Kündigung durch Vertragsspieler

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Keine Entschädigung in der Wechselperiode I

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nrn. 6 bis 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der ~~Spielberechtigungs~~**Spielberechtigungs**erlaubnis.

Schutzbestimmung Ausbildungsentschädigung bei zweitem Vereinswechsel als Vertragsspieler

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 42 Nrn. 6 bis 14 zu entrichten.

11. § 40 Nr. 14 (Erteilung des Freundschaftsspielrechts) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Wechsel mit Statusveränderung zum Amateur

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 40 bis 44 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Tochtergesellschaften

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 49 Überschrift und Nr. 1

§ 49 Spielberechtigungserlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spiel**erlaubn**is einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

§ 52

1. Will der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spiel**erlaubn**is.
2. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spiel**erlaubn**is für den anderen Verein.
3. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

§ 63

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und den Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und die Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung zu prüfen.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden.
 - 2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe der Aufstellungen nur noch durch den Schiedsrichter möglich.
 - 2.2 Bei Verbandsspielen auf Verbandsebene, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt, dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter die Meldung über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer (FaD) im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Meldungen oder allgemeine Bestätigungen sind vom Schiedsrichter als PDF-Dokument in SpielPlus BFV hochzuladen und spätestens am nächsten Kalendertag aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.
 - 2.5 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer bzw. Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus SpielPlus BFV zu erstellen. ~~Des Weiteren ist zu vermerken, wie das Spielrecht der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter nachgewiesen wird.~~ Diese Spielerliste ~~oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts~~ ist durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund ~~des Internetausfalls~~ **des Ausfalls der ESB-Applikation** nicht möglich, hat er dies ~~zu Hause~~ nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat spätestens am spiefolgenden Kalendertag den elektronischen Spielbericht **zu** vervollständigen, die Spielerliste ~~oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts~~ und eine eventuelle Meldung ins SpielPlus BFV hochzuladen und den elektronischen

Spielbericht freizugeben.

- 2.6. Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation bzw. wird/kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, so ist dieser für ein ordnungsgemäßes Melden des Ergebnisses verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den gastgebenden Verein darüber zu informieren und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.
- 2.7. In den Verbandsligen können die Mannschaftenverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht bestätigen.
3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.
4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.
5. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen elektronischen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängende bedeutsame Vorgänge mit dem elektronischen Spielbericht zu melden, insbesondere:

5.1 Spielzeit;

5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen

5.3 Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer

5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute.

In Ligen mit Rückwechsellmöglichkeit werden nur die Angaben zum eingewechselten Spieler im elektronischen Spielbericht notiert.

5.5 Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben, sind unter sonstige Bemerkungen einzutragen.

5.6 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:

a) Feldverweise auf Dauer,

b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielrecht**berechtigungen**nachweise ~~sofern diese nicht nach Spielende vorgelegt wurden,~~

c) bei fehlender andersfarbigen Spielkleidung einer Gastmannschaft der Verbandsligen (Regionalliga bis einschließlich Landesliga),

d) Verstöße gegen Sicherheit, bei rassistischen Vorfällen, bei Zuschauerfehlverhalten, bei pyrotechnischen Vorfällen, bei Stürmung des Spielfeldes, bei unerlaubten Bannern und Sprechchören,

e) bei unsportlichen oder vergleichbaren Vorfällen.

6. Den elektronischen Spielbericht hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies aufgrund des Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe nicht möglich, so muss er den gastgebenden Verein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten vermerkt.

In diesem Fall muss der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht am nächsten Kalendertag vollständig abschließen.

7. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören umzusetzen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie eine Meldung zu verfassen und auf elektronischen Weg dem

zuständigen Sportgericht bzw. dem Verbandsanwalt und dem zuständigen Spielleiter zu versenden.

§ 66 Nr. 4

§ 66 Spielabbruch

Weiterführung des Spiels unter Flutlicht

4. Wenn ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet wird, kann das Spiel auch auf einem abgenommenen Spielfeld auf dem Sportgelände mit Flutlichtanlage zu Ende geführt werden. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht/~~ESB~~ unter sonstige Bemerkungen zu vermerken.

§ 77 Nr. 4

§ 77 Spielabschluss Freundschaftsspiele

Gastspielgenehmigung

4. Für Spieler kann für Freundschaftsspiele oder -turniere eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler keine Spielberechtigung hat, erteilt werden, wenn
 - 4.1 die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - 4.3 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.

In einem Spiel bzw. Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielgenehmigung zum Einsatz kommen.

Die Gastspielgenehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Spielleiter, für Vereine ab der Landesliga die BFV-Zentralverwaltung.

ÄNDERUNG DER §§ 6, 35, 45 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS POSTFACH ZIMBRA AM 20.12.2023)

§ 6 Nr. 2 und 3 SpO

Amateurspieler

2. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu ~~249,99~~ **349,99** Euro im Monat erstattet erhält.

Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst. Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

Vertragsspieler

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein

abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens ~~250~~ **350** Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 02. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 250 Euro. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350 Euro.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der Junioren-Bundesliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

§ 35 Nr. 9.3

9.3 In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer zweiten Mannschaft **von Lizenzvereinen** dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem elektronischen Spielbericht unter den ~~20~~ teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

§ 45 Nr. 2

2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nr. 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~250~~ **350** Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

ÄNDERUNG DES § 66 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 22.05.2024)

§ 66 Nr. 2

2. Der Schiedsrichter ~~muss~~ **hat** das Spiel **abzubrechen**, wenn eine der beiden Mannschaften **durch Ausscheiden** weniger als 7 Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. **Das Spiel wird durch das zuständige Sportgericht für den Gegner als gewonnen gewertet. In der Fairnesswertung wird das Spiel für die Mannschaft als Spielabbruch gewertet.**

~~Über die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht~~

ÄNDERUNG DER §§ 6, 21, 32, 45 UND EINFÜHRUNG EINES NEUEN § 51 A (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 25.07.2024)

§ 6 Nr. 3

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350 Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 02. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 250 Euro. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350 Euro.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga Bayern oder der **DFB-Nachwuchsliga Junioren-Bundesliga** können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

§ 21

1. Für den Spielbetrieb gelten folgende Altersklassen:
- | | |
|---|---|
| 1.1 Herren | [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter], |
| 1.2 Senioren A Ü 32 | [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter], |
| 1.3 Senioren B Ü 40 | [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter], |
| 1.4 Senioren C Ü 45 | [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter], |
| 1.5 Senioren-Ehrenliga Ü 50 | [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter]. |
| 1.6. Ü 60 | [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 60. Lebensjahr vollenden oder älter]. |
2. Für den Seniorenspielbetrieb gelten grundsätzlich die dafür erlassenen gesonderten Richtlinien.

§ 32 Nr. 6

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der **DFB-**

Nachwuchsligen ~~Juniorinnen-Bundesligen~~, **oder** der 2. Frauen-Bundesliga ~~oder der B-Juniorinnen-Bundesliga~~ darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer **gültigen** Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die ~~mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres~~ **gültig** ist.

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines **gültigen** Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. ~~Die Spielberechtigung darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.~~ **Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielberechtigung, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird.** Dies trifft auch auf **Die Sätze 2 und 3 gelten auch für** Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

§ 45 Nr. 14

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen **inländischen** Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechelperioden beziehen **und darf ab dem 01. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern**. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechelperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen **bis zum 01. Juli 2025** nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. **Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 01. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.**

Ab dem 01. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

Neuer § 51 a

§ 51 a Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

1. **Ein verbotener Brückentransfer (sog. Bridge Transfer) im Sinne dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.**

- 2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.**
- 3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.**
- 4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.**

Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer als unsportliches Verhalten gemäß § 47 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.

ÄNDERUNG DER §§ 34, 39, 62 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 25.11.2024)

§ 34 Nr. 1.3 und Nr. 2.2

- 1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höherklassigeren Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
- 2.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren 2. Mannschaft in einer der untersten beiden Spielklassenebenen im Kreis eingereiht ist, **kann können** zusätzlich zu Nr. 2.1 **einen beliebigen** Spieler aus der 1. Mannschaft ohne Einschränkung sowohl in der 1. als auch in der 2. Mannschaft einsetzen.

§ 39 Nr. 2

2. Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 **3** der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 62 Nr. 2

2. Bei allen Herrenspielen der Regional-, Bayern-, und Landesliga, der Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und der Junioren-Bayernliga und -Landesliga, sowie bei allen Entscheidungs- und Relegationsspielen sowie Toto-Pokal-Spielen auf Verbandsebene und Toto-Pokal-Kreisfinals sind Schiedsrichter-Teams anzusetzen. **Ein Schiedsrichterteam kann auch aus weiteren Spielloffiziellen gemäß Regel 6 der Fußball-Regeln bestehen.**

ÄNDERUNG DER §§ 29, 39, 66 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.05.2025)

§ 29 Spielwertung und Neuansetzung

Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantritt

1. Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch oder Spielausfall, tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Für die Eintragung im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter zuständig.

Fahrtkostenersatz

2. Bei Nichtantreten oder verschuldetem Spielausfall hat der schuldige Verein **Tritt eine Heimmannschaft nicht an oder**

verschuldet diese einen Spielausfall, hat diese dem Gegner die ihm entstandenen tatsächlichen Fahrtkosten (nach § 73) zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

Viermaliges Nichtantreten

3. Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird ans Ende der Tabelle gesetzt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Im darauffolgenden Spieljahr wird die Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingeteilt, sofern der Verein diese Mannschaft erneut meldet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung der ausgetragenen Spiele und die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 30 **bzw. § 73**.

Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

4. Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine Spielwertung entsprechend Nr. 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zuzurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.
5. Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Meisterschaftsspielrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.

Irrtümlich erteilte Spielerlaubnis

6. Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.

Zuständigkeit

7. Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 39 Nr. 4 und 5

Spielrecht zum Zweck der Inklusion

4. Spielrecht zum Zweck der Inklusion ~~von~~ **von** ~~{Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens}~~ **in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)**

Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt, während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine neue Spielberechtigung in der Transitionsphase erteilt wird.

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber

~~— einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“);~~

~~— einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG~~

abgegeben hat,

~~einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,~~

~~auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.~~

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der BFV-Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom BFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Antidoping Agentur [NADA] nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

5. **Spielrecht zum Zweck der Inklusion {Personen in der Transitionsphase} von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden**

5.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des BFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

~~Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 5.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung~~

~~erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angeglichene Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.~~

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den BFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- **einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“), oder**
- **einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“)**

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 4.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, **die eine Spielberechtigung nach Nrn. 4 oder 5 in Anspruch nehmen**, während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen, die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll **themenbezogene** Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an **entsprechenden** Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. **Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.**

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig **für:**

- ~~als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung; **die Umsetzung des Spielrechtes und ist erste und zentrale Ansprechperson des BFV.**~~
- ~~den Antrag nach N. 5.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen;~~
- ~~Anträge nach dieser Nr. 5 für den jeweiligen Verband **BFV** entgegenzunehmen; **bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;**~~
- ~~für die Einholung von **eventueller** Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität **Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit** e. V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen **etc.**,~~
- ~~weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z.B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen;~~
- ~~die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z.B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten;~~
- ~~für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. **5.24.**~~

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

- 5.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 66 Nr. 2

2. Der Schiedsrichter hat das Spiel abubrechen, wenn eine der beiden Mannschaften durch Ausscheiden weniger als 7 Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. **Bei Spielen mit vorgesehenen Mannschaftsgrößen unterhalb von 11 Spielern ist das Spiel bei weniger als 6 Spielern auf dem Feld abubrechen.** Das Spiel wird **gemäß § 29** durch das zuständige Sportgericht für den Gegner als gewonnen gewertet. In der Fairnesswertung wird das Spiel für die Mannschaft als Spielabbruch gewertet.

ÄNDERUNG DER §§ 32, 37 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.06.2025)

§ 32 Nr. 6

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach **unabhängig von der Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden. **Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungsliste der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.**

Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielberechtigung, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 **3 und 4** gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

§ 37 Zweitspielrecht

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure erteilt werden.
2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis zur Kreisliga **Bezirksliga** am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens ~~100~~ **50** Kilometer. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal ~~zwei~~ **vier** Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spieler mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden. Im Firmen- und Behördenfußball können abweichende Regelungen erlassen werden.

Antrag

3. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der BFV-Passabteilung bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers (über die Versetzung bzw. das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn etc.) beizulegen.
4. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
5. Ein Einsatz des Spielers kann **ohne Einschränkung** in beiden Vereinen erfolgen, ~~er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen. Im Ü-Bereich ist ein Einsatz an einem Wochenende in beiden Mannschaften möglich.~~ **Der § 34 findet nur in dem jeweiligen Stamm- oder Zweitverein Anwendung.**
6. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nr. 2 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
7. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab.
8. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der ~~100~~**50**-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, ~~sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.~~
9. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Firmen- und Behördenfußball können von der ~~100~~**50**-km-Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.
10. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Zweitspielrecht.

REGIONALLIGAORDNUNG

ÄNDERUNG DER §§ 5 UND 6 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 22.12.2022)

§ 5 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

- Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV eingereicht werden, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen
 - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
 - Erklärung zur uneingeschränkten ~~Stadion~~**Spielstätten**verfügbarkeit
 - Erklärung zur uneingeschränkten ~~Stadion~~**Spielstätten**verfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
 - Erklärung zum ~~Stadion~~ **Spielstätte**
 - ~~Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Erklärung zur Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern~~
 - ~~Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Erklärung zur Anerkennung der Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern~~
 - ~~Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Regelung zur Ausübung des Hausrechts~~
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
 - Stadionverbotsunterlagen
 - Anerkennung der Rechtsgrundlage
 - Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
 - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
 - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
 - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln
 - Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
 - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Die zur Anlage 7 „Erklärung zum ~~Stadion~~ **Spielstätte**“ zusätzlich geforderten Anlagen
 - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug
- Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen zusätzlich im Original eingereicht werden:
 - Bewerbung zur Regionalliga
 - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers [zweifach]
 - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers [zweifach]

§ 6 ~~Stadion~~ **Spielstätte**

- Der Nachweis einer ~~Stadion~~ **Spielstätte** für alle Verbandsspiele der Regionalliga-Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zum ~~Stadion~~ **Spielstätte** zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligabewerber und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst / Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.
- Grundsätzlich dürfen auf einer ~~Stadion~~ **Spielstätte** maximal nur zwei Verbandsliga-Vereine spielen.

3. Die Anforderungen an die Fußballstadien/Spielstätten in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zum Stadion zur Spielstätte zu erfüllen und einzuhalten.
4. **Die Spielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über temporäre Ausnahmen und die Deckung möglicher Unkosten für den Gastverein seitens des gastgebenden Vereins entscheidet die Zulassungskommission der Regionalliga Bayern, wobei sich die Spielstätte in jedem Fall im Verbandsgebiet des Bayerischen Fußball-Verbandes befinden muss.**

ÄNDERUNG DER §§ 5, 14 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 20.12.2023)

§ 5 Nr. 1

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht werden, ~~sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.~~ Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen
 - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
 - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit
 - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
 - Erklärung zur Spielstätte
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
 - Stadionverbotsunterlagen
 - Anerkennung der Rechtsgrundlage
 - Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
 - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
 - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
 - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln
 - Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
 - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Die zur Anlage 7 „Erklärung zur Spielstätte“ zusätzlich geforderten Anlagen
 - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug

§ 14

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen.

Ein Rettungswagen/Krankentransportwagen ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen und müssen dem BFV nach Aufforderung schriftlich vorgelegt werden.

ÄNDERUNG DER §§ 5, 22 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 19.01.2024)

§ 5 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht werden. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente

verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen

- a. Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
- b. Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit
- c. Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
- d. Erklärung zur Spielstätte
- e. Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
- f. Stadionverbotsunterlagen
- g. Anerkennung der Rechtsgrundlage
- h. Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
- i. Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
- j. Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
- k. Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln
- l. Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
- m. Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- n. Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
- o. Die zur Anlage 7 „Erklärung zur Spielstätte“ zusätzlich geforderten Anlagen
- p. Jahresaktueller Vereinsregisterauszug
- q. **Nachweis über eine Flutlichtanlage an der Spielstätte mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 400 Lux im Mittelwert.**

2. Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen zusätzlich im Original eingereicht werden:

- a. Bewerbung zur Regionalliga
- b. Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)
- c. Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)

3. **Für die Spielzeit 2024/2025 kann die Zulassung zur Regionalliga in begründeten Ausnahmefällen auch ohne den Nachweis über eine Flutlichtanlage (siehe Abs. 1) erteilt werden. Satz 1 gilt auch über die Spielzeit 2024/2025 hinaus für Vereine, die ab der Saison 2024/2025 noch nicht in der Regionalliga qualifiziert waren, höchstens aber für eine Spielzeit. Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach den Sätzen 1 oder 2 erteilt wurde, kann diese in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Baufertigstellung noch nicht abgeschlossen) kurzzeitig verlängert werden.**

§ 22 Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Samstag: 14:00 Uhr Regelspieltag

Sonntag: 14:00 Uhr

Freitag: 18:30/19:00 Uhr, vorausgesetzt **die Spielstätte verfügt über eine** der Hauptplatz ist mit einer spielfähigen Flutlichtanlage ausgestattet. Empfohlen und langfristig auch angestrebt wird ein Flutlicht mit 400 Lux:

ÄNDERUNG DER §§ 5, 9, 10, 11 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 30.01.2025)

§ 5 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht werden. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen
 - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
 - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit
 - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
 - Erklärung zur Spielstätte
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
 - Stadionverbotsunterlagen
 - Anerkennung der Rechtsgrundlage
 - Bestätigung: Kenntnisaufnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
 - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
 - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
 - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln.
 - Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
 - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Die zur Anlage 7 „Erklärung zur Spielstätte“ zusätzlich geforderten Anlagen
 - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug
 - Nachweis über eine Flutlichtanlage an der Spielstätte mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 400 Lux im Mittelwert

2. Folgende Unterlagen müssen **ebenso** im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern **über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal** bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen ~~zusätzlich im Original~~ eingereicht werden:
 - Bewerbung zur Regionalliga
 - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers ~~{zweifach}~~
 - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers ~~{zweifach}~~

3. Für die Spielzeit 2024/2025 kann die Zulassung zur Regionalliga in begründeten Ausnahmefällen auch ohne den Nachweis über eine Flutlichtanlage (siehe Abs. 1) erteilt werden. Satz 1 gilt auch über die Spielzeit 2024/2025 hinaus für Vereine, die ab der Saison 2024/2025 noch nicht in der Regionalliga qualifiziert waren, höchstens aber für eine Spielzeit. Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach den Sätzen 1 oder 2 erteilt wurde, kann diese in besonders begründeten Ausnahmefällen [z. B. Baufertigstellung noch nicht abgeschlossen] kurzzeitig verlängert werden.

§ 9 Bewerbungsfrist und Antrag

1. Die ~~schriftliche~~ Bewerbung zur Regionalliga Bayern ist unter Verwendung der BFV-Formulare ~~bei der BFV-Geschäftsstelle vorzulegen~~ **über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal einzureichen**. Die Termine zur Vorlage werden von der Zulassungskommission rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres den Vereinen bekannt gegeben.
2. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich im Rahmen von Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden. Liegen die unter § 5 Nr. 2 genannten Unterlagen **[Zulassungs- und Schiedsgerichtsvertrag]** nicht bis zum Ablauf der Nachfrist vor, wird die Zulassung nicht erteilt.
3. Mit dem Antrag auf Zulassung [Bewerbung] muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ **bis zu der von der Zulassungskommission festgelegten Frist** abgeben. **Eine Nachfrist für die Einreichung ist ausgeschlossen**. Die Bewerbung kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen des §11 zurückgezogen werden.
4. Ein wirtschaftliches Zulassungsverfahren wird nicht gefordert. Die Bewerber/Regionalligateilnehmer werden ausdrücklich auf die Gültigkeit des § 10 der BFV-Satzung (Vereinssperre bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen) hingewiesen.

§ 10 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der vom Verband gemäß § 9 Nr.1 bekannt gegebenen Frist der BFV-Hauptverwaltung **über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal einzureichen** vor.
2. Die BFV-Zulassungskommission überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen.
4. Sind die Unterlagen fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die BFV-Zulassungskommission. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a. der Bewerber wird zugelassen,
 - b. der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen,
 - c. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
 - d. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Verbands-Sportgericht einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Bei Ablehnung der Zulassung durch das Verbands-Sportgericht entscheidet das BFV-Schiedsgericht endgültig über die Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung schließt der Bayerische Fußball-Verband mit dem betreffenden Verein einen Zulassungsvertrag.

§ 11 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligateilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b. mit Auflösung der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist,
 - b. der Regionalligateilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat,
 - c. der Bewerber/Regionalligateilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,
 - d. bei Regionalligateilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden,
 - e. ein Regionalligateilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligateilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des

Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in Nr. 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/ Regionalligeteilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Regionalligeteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann die BFV- Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalliga-teilnehmer nachträglich Auflagen bzw. Bedingungen erteilen.
4. Ist die Zulassung der laufenden Saison entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Sie gilt als erster Absteiger in die Bayernliga. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.
5. Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor dem 30.06. entzogen, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit beantragte Zulassung zur Regionalliga Bayern nicht erteilt, oder hat sie diese vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel in der laufenden Bayernliga-Saison zurückgegeben, so verbleibt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in der Bayernliga. Belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, wird/werden diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en, vorbehaltlich deren Zulassung zur Regionalliga Bayern, eingenommen.

Gibt eine Mannschaft nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels in der laufenden Bayernliga-Saison ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück und belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, gilt § 54 Nr. 2 und 3 Spielordnung entsprechend.

6. Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung, vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl sie nicht abgestiegen ist, oder hat sie keine Zulassung für die kommende Spielzeit in der Regionalliga Bayern beantragt, oder hat sie diese vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison zurückgegeben, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungs-voraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga Bayern der vorausgegangenen/ laufenden Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Mannschaften der vorangegangenen/laufenden Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, aber noch vor dem 30.06. entzogen, obwohl sie nicht abgestiegen ist, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungs-voraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga. Der freiwerdende Platz kann gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden.

Gibt eine Mannschaft der Regionalliga Bayern nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen. Erfolgt die Rückgabe der Zulassung noch vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, so verändert sich die Tabelle der vorausgegangenen Saison entsprechend. Gibt der Verein die bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga zurück, kann der freiwerdende Platz gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden.

7. Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und wird dieser Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor 30.06. entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht

erteilt, oder hat sie diese vor dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison zurückgegeben, so wird sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in die Bayernliga eingegliedert.

Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und hat diese Mannschaft ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern zurückgegeben, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

8. Sollte eine Mannschaft aus den ersten beiden Spielklassenebenen eine beantragte Zulassung für die ersten beiden Spielklassenebenen nicht erhalten, gilt die dort eingereichte Bewerbung auch für die Ligen des BFV als fristgerecht. Vereine der Lizenzligen sind im Falle der Nicht-Erteilung der beantragten Lizenz verpflichtet den BFV innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis der Nicht-Erhaltung zu informieren. Dieser Verein muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten Frist die geforderten Zulassungsunterlagen einreichen.

8. **9.** Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Durchführung bzw. die Organisation des Spielbetriebs im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.

8. **10.** Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

ÄNDERUNG DES § 6 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.05.2025)

§ 6 Nr. 2

2. Grundsätzlich dürfen auf einer Spielstätte ~~dürfen~~ maximal ~~nur~~ zwei Verbandsliga-Vereine spielen.

ÄNDERUNG DES § 25 UND AUFNAHME EINES NEUEN § 25 A (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.06.2025)

§ 25 Absatz 2 und 3

2. Auf dem elektronischen Spielbericht eines jeden Verbands- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort **pro Mannschaft maximal** ~~genannten~~ **20 genannten** Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, welche die deutsche Staatsbürgerschaft ~~besitzen~~ **eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird,** noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr („U 23-Spieler“) noch nicht vollendet haben. ~~Die DFB-Bestimmungen des § 12 der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.~~

3. In jedem Verbands- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den **pro Mannschaft maximal** 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 12a der DFB-Spielordnung gilt entsprechend.

Neuer § 25 a

§ 25 a Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 25

1. Ein Verstoß wird nur auf Anzeige überprüft.

- 2. Ein Verstoß gegen § 25 stellt ein unsportliches Verhalten i. S. des § 47 Rechts- und Verfahrensordnung dar, das mit einer Geldstrafe von nicht mehr als € 10.000,00, aber nicht unter € 1.000,00 geahndet wird.**
- 3. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes ist in der Regel neben einer Geldstrafe von nicht mehr als € 10.000,00, aber nicht unter € 2.500,00 zusätzlich auf Punktabzug zu erkennen.**
- 4. Hat die gegen § 25 verstoßende Mannschaft das Spiel gewonnen oder endete es unentschieden, ist das Spiel in jedem Fall mit 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen zu werten.**
- 5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nr. 1 beim Sportgericht Bayern nicht binnen drei Tagen nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.**

Nach dem letzten Meisterschaftsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nr. 1 beim Sportgericht Bayern nicht spätestens am nächsten Werktag nach dem jeweiligen Verbandsspiel erfolgt ist.

Bei einem Entscheidungs- oder Relegationsspiel ist eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge ausgeschlossen, wenn die Anzeige gemäß Nr. 1 beim Sportgericht Bayern nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem jeweiligen Entscheidungs- oder Relegationsspiel erfolgt ist. Die Entscheidung des Sportgerichts bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist unanfechtbar.

FRAUEN- UND MÄDCHENORDNUNG

ÄNDERUNG DES § 35 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 22.12.2022)

§ 35 Abs. 1

§ 35 Vereinswechsel bei Juniorinnen

- [1] Beim Vereinswechsel von Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs gelten §§ **23 Abs. 3**, 24 - 27 und 31 und 33 Jugendordnung entsprechend.

ÄNDERUNG DER §§ 6, 7, 13 A, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 28, 33, 36, 37, 39, 41 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 26.05.2023)

Änderung des § 6 Absatz 4

§ 6 Spielbetrieb

- [4] Pass-/~~spiel~~rechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschafts- spielrecht (Freund-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene), dem Futsal-Ligaspielbetrieb und in allen sonstigen Pokalspielen (außer BFV-Pokal der Frauen) ist pass-/~~spiel~~rechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend. In allen anderen Spielen ist das Pflichtspielrecht erforderlich.

Änderung des § 7 Absatz 6 und 12

§ 7 Altersklassen

- [6] Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests ~~{ohne Spielerpass}~~ beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **dem Schiedsrichter** vorgelegt werden muss.

Auf Antrag des Vereins können einzelne jüngere B- und jüngere C-Juniorinnen, in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passabteilung des BFV zu stellen. Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **dem Schiedsrichter** vorzulegen.

- [12] In der Altersklasse der A-Juniorinnen ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **dem Schiedsrichter** vorzulegen. Die ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung ~~des Spielrechts~~ **der Spielberechtigung** in einer Juniorenmannschaft unberührt. ~~Das Spielrecht~~ **Die Spielberechtigung** einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 JO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

§ 13 a Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Frauen

Nach einem Einsatz einer Spielerin in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen BFV-Pokalspiele, Hallen-Futsalturniere, Futsalspiele und sonstige Pokalspiele - der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins müssen für den Einsatz dieser Spielerin in einer unterklassigeren Mannschaft nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

- [1] Während des Spieljahres gilt:
- a) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) in der höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn sie zwei Meisterschaftsspiele in dieser niederklassigeren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
 - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können in der unterklassigeren Mannschaft des Vereins zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 1 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebigen Spielerinnen aus der höherklassigeren Mannschaft in der unterklassigenMannschaft pro Meisterschaftsspiel einsetzen.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause in einer höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unterklassigeren Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höherklassigere Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- [2] Zum Spieljahresende gilt:
- a) In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochende (Freitag bis Montag) einer höherklassigeren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren Mannschaft(en) ihres Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
 - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigerenMannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höherklassigeren Mannschaft(en) nachfolgen, pro Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 2 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebige Spielerinnen aus dem Pool der Spielerinnen, die in den Rückrundenspielen der/den höherklassigen Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
- [3] Die Einsatzbestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.
- a) Bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften dürfen insgesamt in der Summe nur maximal zwei Spielerinnen pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden, die in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.
 - b) In Spielgemeinschaften, unabhängig der Spielklassenebenen-zugehörigkeit der eigenständigen Stammmannschaften, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können zusätzlich zu Absatz 3 a) in der Summe bis zu zwei weitere beliebige Spielerinnen, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.

Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause in einer höherklassigeren eigenständigen Mannschaft oder höherklassigeren SG- Mannschaft darf die Spielerin an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unterklassigeren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unterklassigeren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höherklassigere eigenständige Mannschaft oder höherklassigere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- [4] Für Spielerinnen (auch ältere B-Juniorinnen) eines Vereins der 1. oder 2. Frauenbundesliga gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

§ 19 Absatz 1, 4 und 6

§ 19 Gastspielgenehmigung

- [1] Für Spielerinnen im Frauen- und Juniorinnenbereich kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen oder -turnieren in Mannschaften eines anderen Vereins, für den die Spielerin ~~keine Spielrecht~~ **Spielberechtigung** hat, erteilt werden, wenn
- die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
 - die Spielerin nicht gesperrt ist ~~bzw. keiner Wartezeit unterliegt~~,
 - der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- [4] Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spielerinnen, für Spiele auf Kleinfeld **und für die Halle (Juniorinnen)** für höchstens drei Spielerinnen beantragt werden.
- [6] Diese **gültige** Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielberechtigung ~~oder einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Passkontrolle~~ **vor dem Spiel** vorzulegen.

§ 20 Hallen-Gastspielrecht

- [1] Das Hallen-Gastspielrecht kann im Frauenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsalligaspielbetrieb) beantragt werden.
- [2] Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- [3] ~~Für Juniorinnen kann ein Hallen-Gastspielrecht für höchstens drei Spielerinnen pro Turnier erteilt werden.~~

§ 21 Absatz 1

§ 21 Zweitspielrecht Frauen

- [1] Für Studentinnen, Berufspendlerinnen und vergleichbare Personengruppen, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil.
 - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 km.

Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spielerinnen mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden.

§ 22 Absatz 1 und 13

§ 22 Zweitspielrecht Juniorinnen

- [1] Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schülerinnen in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrenntlebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorinnenmannschaft maximal auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).
- a) Es können maximal zwei Spielerinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten.
 - b) Ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel/Turnier maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen.
 - c) Ein Einsatz der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, sie darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
 - d) Im Rahmen der Hallenmeisterschaften kann eine Spielerin nur bei einem Verein eingesetzt werden (Erst- oder Zweitverein).
 - e) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.
- [13] Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit ~~des Erstspielrechtes~~ **der Erstspielberechtigung** ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zweitspielrecht beim Zusatzspielrechtverein.

§ 23 Absatz 8

§ 23 Schutzvorschriften

- [8] Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele statt zwischen:
- a. Frauen- und Herrenmannschaften **[Pflichtspiele]**
 - b. Juniorinnen- und Frauenmannschaften
 - c. ~~Juniorinnen- und Juniorenmannschaften~~
 - d. ~~Junioren- und Herrenmannschaften~~

§ 25 Absatz 3

§ 25 Sonderspielrecht in Frauenmannschaften

- [3] Spielerinnen nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den ~~im Spielerpass eingetragenen~~ Stammverein, **für den sie die Spielberechtigung besitzen**, das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Absatz 6 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft entzogen.

§ 28 Absatz 4, neuer Absatz 6

§ 28 Auswechseln/Rückwechseln von Spielerinnen und persönliche Strafen

- (4) Eine Spielerin, der ~~die~~ zu Beginn des Spiels nicht auf **dem elektronischen Spielbericht**, der Spielerinnenliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor ~~seiner~~ **ihrer** erstmaligen Einwechslung ~~zusammen mit dem Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer~~ persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) vorzustellen **anzumelden**. Dieser bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter die Identität und die Spielberechtigung des Spielers oder legt seinen Spielerpass vor. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf **dem elektronischen Spielbericht**, der Spielerinnenliste **oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts** zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
- (6) **Der Schiedsrichter kann einer Spielerin, die sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.**
- ~~{6}~~**[7]** Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV- Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

§ 33 Absatz Überschrift und Absatz 1

§ 33 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen

- (1) Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Vereinzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

§ 36 Absatz 2

§ 36 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung bei Juniorinnen

- (2) Wechselt eine Spielerin der Altersklasse G, F oder E, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. ~~Das Spielrecht~~ **Die Spielberechtigung** wird nach Abs. 1 erteilt.

§ 37 Absatz 3 und 4

§ 37 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung bei Juniorinnen

- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die ~~Spielerlaubnis~~ **Spielberechtigung** für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der neuen Saison angehört. Gehört die Spielerin in der neuen Saison dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 34 Abs. 2 und 3.
- ~~{3}~~**[4]** Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielerinnen der älteren D-Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangene m Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2.Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100
3. und 4. Spielklasse Regionalliga und Oberliga	€ 200	€ 100	€ 50
5. Spielklasse und darunter	€ 100	€ 50	€ 25

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem ~~Passantrag~~ **den Vereinswechselunterlagen [Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels]** und dem Spielerpass einzusenden **oder im Falle der Nutzung der SpielPlus BFV - Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.**

§ 39 Besonderheiten bei älteren B-Juniorinnen

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 39 mit 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der B-Juniorinnen-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorinnenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38 Frauen- und Mädchenordnung. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Verbandsspielrecht Pflichtspielrecht ab
01.06. - 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. - 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. - 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. - 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen gelten ab 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

- [1] a) Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das ~~Verbands~~**Pflicht**spielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung.
 - b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
 - c) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchen-ausschusses der Verbands-Frauen- und -Mädchenausschuss für einzelne Spielerinnen Ausnahmen hierzulassen.
 - d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft [-Spielgemeinschaft] am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
- [2] Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstabe b) und c) gelten nicht, wenn B-Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Verein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller ~~das Spielrecht~~ **die Spielberechtigung** in seinem Verein in den Altersklassen D- oder C-Juniorinnen zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
- [3] Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorinnenklasse, so richtet sich die ~~Spielgenehmigung~~**Spielberechtigung** nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt eine Spielerin mit ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gem. § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30.06 teil und meldet sie sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden ihres Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

§ 41 Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielerlaubnis **Spielberechtigung** der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung ~~des Spielrechts~~ **der Spielberechtigung** in einer Herrenmannschaft unberührt. ~~Das Spielrecht~~ **Die Spielberechtigung** einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

ÄNDERUNG DES § 19 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 28.07.2023)

§ 19 Abs. 6

- [6] Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter ~~zusammen mit der Spielberechtigung~~ vor dem Spiel vorzulegen.

ÄNDERUNG DER §§ 6, 13 B, 22, 26, 30, STREICHUNG 40, AUS 41 WIRD 40 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 25.07.2024)

§ 6

[1] Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.

[2] Verbandsspiele sind:

- alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
- alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
- die **BFV-Verbands**-Pokalspiele der Frauen und Juniorinnen,
- die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene),
- die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung und Frauen-Freizeitligen,
- alle sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.

Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).

[3] Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.

[4] Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschafts-spielrecht (Freund-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene), dem Futsal-Ligaspielbetrieb und in allen sonstigen Pokalspielen (außer **BFV-Verbands**-Pokal der Frauen) ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend. In allen anderen Spielen ist das Pflichtspielrecht erforderlich.

[5] Für Hallen-Futsalturniere und Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.

[6] Die Einteilung in Spielklassenebenen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.

[7] Bei ungünstiger Lage im Sinne von Absatz 6 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Ligen aus zwei Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Frauen und Mädchenausschuss; in allen anderen Fällen der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Der Antrag ist über den Meldebogen im SpielPlus BFV zu stellen.

[8] Für die Altersklassen B- bis ~~E~~**D**-Juniorinnen kann der Verbandsspielbetrieb in Juniorinnenspielgruppen stattfinden. **Der E-Juniorinnen Spielbetrieb kann in Juniorinnenspielgruppen oder als Festivals bzw. Turniere ausgetragen werden. Der Spielbetrieb der F-Juniorinnen findet ausschließlich als Festivals oder Turniere statt.** Für die Altersklassen F- und G-Juniorinnen gibt es keine eigenen Juniorinnenspielgruppen; für den Spielbetrieb der E-/F- und G-Juniorinnen gilt uneingeschränkt die Jugendordnung mit ihren Richtlinien.

[9] Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die Frauen in der Bundesliga und 2. Bundesliga Süd sowie in der Regionalliga Süd. Die Bundesligen sind spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt, die Regionalliga Süd dem Süddeutschen Fußball-Verband.

~~[10] Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die B-Juniorinnen in der Bundesliga Süd. Diese Liga ist spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt. Die Aufstiegs-spiele zur B-Juniorinnen-Bundesliga Süd sind spieltechnisch dem Süddeutschen Fußballverband unterstellt.~~

§ 13 b Abs. 2

- [2] Für ältere B-Juniorinnen, welche in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt wurden, gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung. Für Vereine, deren Juniorinnenmannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga spielt, gilt die Regelung des § 43 a DFB-Jugendordnung.

§ 22 Abs. 2

- [2] Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U11-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
- Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am laufenden Meisterschaft-Spielbetrieb teil.
- a) In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht zum Einsatz kommen.
- b) Das Zweitspielrecht muss durch den Zweitverein ~~wie folgt beantragt bzw. genehmigt werden für:~~
 - ~~Mannschaften der Bundesliga beim/ vom Vorsitz des Verbands- Frauen- und Mädchenausschusses~~
 - ~~alle übrigen Mannschaften beim/vom Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses~~ **beantragt werden.**

~~Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt. **Dieser entscheidet hierrüber und sendet dem Verein die Entscheidung zu.**~~

§ 26 Abs. 2

- [2] Im Bereich des Juniorinnenfußballs haben die Betreuer beider Vereine die Aufgaben des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 Jugendordnung zu übernehmen, wenn auf dem elektronischen Spielbericht keine andere Person eingetragen ist. In den Spielklassenebenen ~~Bundesliga~~, Bayernligen und Landesligen der Juniorinnen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.

§ 30 Abs. 1 und 3

- [1] Dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-~~Pokal~~ {BFV-Pokal} bis einschließlich Landesebene.
- [3] An den Spielen um den BFV-~~Verbands-~~Pokal der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft des Vereins teilnehmen. Meldungen zum Verbandspokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.

§ 40 Vereinswechsel Juniorinnen-Bundesliga

- ~~[1] Für den Vereinswechsel von B-Juniorinnen zur Erlangung einer Spielberechtigung in der B-Juniorinnen-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 37 vorgesehenen Entschädigungen.~~

- ~~[2] Im Übrigen gelten die §§ 43 – 43 a DFB-Jugendordnung.~~

- ~~[3] Spielerinnen der B-Juniorinnen-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.~~

ÄNDERUNG DER §§ 7, 11, 22 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 25.05.2025)

§ 7 Abs. 6 und Abs. 9

- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests beim Verbands- Frauen- und Mädchen-ausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorgelegt werden muss. **Nach erfolgter Genehmigung kann die Spielerin in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.**

Auf Antrag des Vereins können ~~E~~ einzelne jüngere B- und jüngere C **bis F**-Juniorinnen **jeweils des jüngeren Jahrgangs können** in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden. ~~Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passabteilung des BFV zu stellen. Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorzulegen.~~

- (9) ~~In der Altersklasse der B /C Juniorinnen können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Ebenso kann eine B-/C-Juniorinnenmannschaft in eine nächst niedrigerer Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Der Antrag ist bis spätestens 15.07. beim Verbands Jugendausschuss zu stellen. Die Spielklasseneinteilung erfolgt nach Rücksprache zwischen dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss und dem Verbands Jugendausschuss. **Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 15. Juli einer jeden Spielzeit beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Verbandssportlehrer/ Verbandssportlehrerin und dem Verbands-Frauen und Mädchenausschusses über die vorzunehmende Spielklasseneinteilung. Die Eingliederung in den Junioren-Spielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen.**~~

§ 11 neuer Absatz 6

- (6) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Fällen einzelne U17-Juniorinnenmannschaften bis in die Juniorinnen-Landesliga und U15-Juniorinnenmannschaften bis in die Juniorinnen-Bezirksoberliga umgruppieren. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 30.06. schriftlich an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.**

§ 22 Abs. 2

- (2) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen ~~U17~~-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder - Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
- Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am laufenden Meisterschaft-Spielbetrieb teil.
- a. In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht zum Einsatz kommen.
- b. Das Zweitspielrecht muss durch den Zweitverein beim Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses beantragt werden. Dieser entscheidet hierrüber und sendet dem Verein die Entscheidung zu.

Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt.

ÄNDERUNG DES § 21 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.06.2025)

§ 21

[1] Für Studentinnen, Berufspendlerinnen und vergleichbare Personengruppen, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur ~~Bezirkliga~~ **Landesliga** am Spielbetrieb teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens ~~100~~ **50** km.

Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft, oder SG-Mannschaft **oder im Ü-Bereich** dürfen maximal ~~zwei~~ **vier** Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. ~~Im Ü-Bereich können vier Spielerinnen mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden.~~

[2] Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der ~~100~~ **50** km Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, ~~sofern der Stammverein in der Altersklasse der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.~~

Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

[3] Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.

JUGENDORDNUNG

ÄNDERUNG DER §§ 23, 25, 28 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 22.12.2022)

§ 23 Neuer Absatz 3

[3] Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- **deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“).**
- **für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,**
- **der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,**
- **die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 39 Nr. 4. und 5. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.**

§ 25 Abs. 4

[4] Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:

- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht- Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spielplus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben **und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. 2 Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen.** Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
- b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPLUS BFV eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

§ 28 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung

[1] Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.

[2] Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das Spielrecht wird nach Abs. 1 erteilt.

ÄNDERUNG DES § 25 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 01.02.2023)

§ 25 Abs. 2 und 4

- [2] Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren). Wird der Pass nicht innerhalb dieser Frist eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Im Falle der Fristversäumnis beim Passeinzugsverfahren ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Passeinzugsgebühr gemäß § 11 II Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 ~~ba~~) der Anlage zur Finanzordnung der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- [4] Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:
- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht- Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. 2 Nr. 3 b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen]. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
- b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPLUS BFV eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

ÄNDERUNG DER §§ 3, 4, 5A, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 39, 43, 44, 53, 54 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 26.05.2023)

§ 3 Verbands-Jugendausschuss

- [1] Der Verbands-Jugendausschuss ist gemäß § 23 Absatz 4 der Satzung das oberste Jugendorgan im Bayerischen Fußball-Verband.
- [2] Er regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.
- [3] **Im Rahmen der Aufteilung der Geschäfte kann der Verbands-Jugendausschuss gleichzeitig einzelnen Mitgliedern die Entscheidungshoheit delegieren. In diesen Fällen gibt er sich eine Geschäftsverteilung, die im Amtlichen Teil auf www.bfv.de zu veröffentlichen ist.**

Änderung § 4 Absatz 6 und 7

§ 4 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses

Für den Bereich der Junioren hat der Verbands-Jugendausschuss folgende Aufgaben:

- [6] Zusammenarbeit mit den **DFB**-Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine.
- [7] Entwicklung von Konzepten für Lehrgänge ~~zur Förderung~~ der Jugendleiter/-betreuer und Junioren.

§ 5 a Kernleitungsteam

- [1] Der Bayerische Fußball-Verband hat zusammen mit den Profivereinen Bayerns und mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes ein eigenes Konzept zur Talentförderung entwickelt. Ziel ist es, eine hochqualifizierte und wohnortnahe Eliteförderung von jungen Fußballtalenten zu erreichen. Zu diesem Zweck sind in ganz Bayern als Verzahnung des **DFB**-Stützpunkt-Trainings mit qualifizierter Vereinsarbeit flächendeckend Nachwuchsleistungszentren (BFV-NLZs) errichtet worden. Das Konzept wird durch den BFV begleitet und entsprechend ausgebaut. Die strategische Planung und Durchführung dieser Eliteförderung wird vom Kernleitungsteam organisiert. Zudem entscheidet das Kernleitungsteam auch über die Berufung und Abberufung von BFV-NLZs und genehmigt die Auswahlmaßnahmen im Rahmen des zugewiesenen Etats.

§ 6 Abs. 2

§ 6 Spielbetrieb

- [2] Verbandsspiele sind alle vom Verband angesetzten Spiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

Pass-/**spiel**rechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigung,
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Spielen der Junioren-Verbandspokale,
- in den Förderligen

ist pass-/**spiel**rechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsberechtigung [Kennzeichnung der Liga: „n.a.“],
- in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen,
- im Minifußball,
- in allen Bezirks- und Kreispokalspielen,
- in den BFV-Hallenmeisterschaften,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten Turnieren- und Hallenturnieren

ist pass-/**spiel**rechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

In der Altersklasse der G-Junioren ist **keine Spielberechtigung erforderlich**. Die Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Nichtmitgliederversicherung **ist** ausreichend.

Für einzelne Wettbewerbe kann in den jeweiligen Richtlinien/Durchführungsbestimmungen eine abweichende Regelung zum Spielrecht erlassen werden.

§ 7 Absatz 5, 8, 10 und 12

§ 7 Altersklassen

- [5] Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich ~~(ohne Spielerpass)~~ unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, ~~die zusammen mit der Spielberechtigung bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.~~ **Nach erfolgter Genehmigung kann der Spieler in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.**
- [8] In der Altersklasse der B-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse eingegliedert werden (vgl. § 7 Absatz ~~8~~ 9 Frauen- und Mädchenordnung).
- [10] Sonder-Spielrechte für jüngere A-Junioren

Besteht für einen A-Junior des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Antrag an den Verbands-Jugendausschuss gestellt werden:

- a) In Ausnahmefällen kann für bis zu drei Spieler ein Sonder-Spielrecht bei den B-Junioren auf Kreisebene beantragt werden. Das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften wird bis zum Ende der laufenden Saison ausgesetzt.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei Spieler aus den beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Nimmt der Verein in der darunterliegenden Altersklasse in einer Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil, kann der Spieler dann nicht zurückgestellt werden, wenn einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der Altersklasse des betroffenen Spielers am Spielbetrieb teilnimmt.

Ein Einsatz in Pokalrunden und Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

- b) Ein Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften kann für maximal zwei Spieler unter den nachfolgenden Voraussetzungen beantragt werden:
- eine altersgerechte Spielmöglichkeit ist in einer Entfernung (kürzeste Fahrtstrecke) von 10km nicht möglich. Es gilt der gemeldete Erstwohnsitz des Spielers.
 - der Verein hat keine B-Junioren zum Spielbetrieb gemeldet.
 - das Spielrecht des Spielers für den Verein wurde spätestens zum 1.8. der Vorsaison erteilt
- c) Wurde ein Zweitspielrecht nach § 53 ausgestellt, ist eine Zurückstellung gemäß Buchstabe a) und ein Sonder-Spielrecht gemäß Buchstabe b) nicht möglich.

- [12] Pilotprojekt U19-/U18-Juniorinnen

In der Altersklasse der A-Junioren ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **dem Schiedsrichter** vorzulegen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Juniorenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 JO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Die Regelungen nach Absatz 9 finden auf Juniorinnen keine Anwendung.

§ 8 Abs. 2 und 4

§ 8 Spieldauer

- [2] Die festgelegte Spieldauer darf nur bei Entscheidungsspielen, in denen nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen ist, bei A-Junioren um 2 x 15 Minuten, B-Junioren um 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C- und D-Junioren um 2 x 5 Minuten verlängert werden. Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Elfmeter **Strafstöße** herbeigeführt.
- [4] Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (~~Freundschaftsspielen~~) und bei Verbandsspielen in Turnierform gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse des Juniorenspielers. Die Spielzeit in Freundschaftsspielen kann auch in mehr als zwei Spielabschnitten absolviert werden.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften. **Für volljährige Spieler gilt § 34 Absatz 3.**

§ 9 Absatz 2 und 3

§ 9 Spielklassen und Spielgruppen

- [2] Die Verbandsspiele werden bei den A-, B- und C-Junioren bis zur Ermittlung des ~~Verbands~~ **Bayerischen** ~~me~~ **Meisters**, bei den D-Junioren bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Die angegebenen Spielklassenstärken sind Sollzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können. In besonderen Fällen kann der Verbands-Jugendausschuss die Sollzahlen, die Anzahl der Gruppen einer Spielklasse sowie das Spielklassenmodell ändern.

- [3] Junioren

a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernligen spielen in einer Gruppe mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils grundsätzlich 14 Mannschaften.

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften. Der Bezirks-Jugendausschuss kann in der Altersklasse der D-Junioren davon Abweichungen treffen. Auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses und einer Zustimmung von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Vereine der betroffenen Spielklasse kann mit Genehmigung des Verbands-Jugendausschusses in den Altersklassen der A- bis C-Junioren in der Vorrunde in zwei regional eingeteilten Qualifikationsgruppen mit jeweils höchstens zwölf Mannschaften und in der Rückrunde in einer Auf- und einer Abstiegsgruppe gespielt werden.

ad) Spielklassen auf Kreisebene (Meldeliga)

Die Kreisebene umfasst die Spielklassen Junioren-Kreisliga, Junioren- Kreisklasse und Junioren-Gruppe.

In den Spielklassen auf Kreisebene sollen die Gruppen grundsätzlich nicht weniger als 6 Mannschaften und nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

Die Vereine entscheiden selbst über die Klassifizierung ihrer Mannschaften. Die Angabe erfolgt im Rahmen der Mannschaftsmeldung über den Meldebogen zu Beginn eines Spieljahres. Die Meldung kann durch den zuständigen Spielleiter mit Einverständnis des Vereins abgeändert werden.

Meldet ein Verein nach Beginn des Spieljahres eine Mannschaft zum Spielbetrieb, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der untersten Spielklasse.

be) Fair Play Ligen

Bei Spielen der F-Junioren und jünger sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels folgende Grundsätze zu beachten:

- aa) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- bb) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coachingzone.
- cc) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Spielfeld ein, wobei das Großfeld **grundsätzlich** nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

f) Förderligen

Für die DFB- und BFV-Nachwuchsleistungszentren können vom Verbands-Jugendausschuss für die U 12-, U 13- und U 14-Junioren Förderligen eingerichtet werden.

g) Minifußball (Fußball 5; Fußball 4; Fußball 3)

Für die Spieljahre 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Bei den G-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

Ab dem Spieljahr 2024/2025 gilt:

Bei den G-, F- und E-Junioren sind die Spielform und allgemeinen Spielprinzipien in der Richtlinie „Minifußball“ verbindlich geregelt.

§ 10 Absatz 7,10 und 11

§ 10 Auf- und Abstieg – Allgemeines

- [7] **Zw**Weitere Junioren-Mannschaften können in Wertung höchstens eine Spielklasse unter der ~~ersten~~ **jeweils höherklassigeren** Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Bis zur Junioren-Kreisklasse können zwei Juniorenmannschaften in der gleichen Spielklasse spielen.
- [10] Konkretisierende, ergänzende und abweichende Regelungen von Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de eine Woche vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde, spätestens bis zum 01.09. zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.
- [11] Stehen Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so erfolgt die Ermittlung der Platzierung nach nachfolgenden Kriterien:
 - a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
 - b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
 - c) Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung wie folgt durchgeführt:

- aa. Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
- bb. Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen. Alle beteiligten Vereine können vor Austragung der Entscheidungsspiele bzw. vor einer notwendigen Auslosung einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des Modus beim zuständigen Ausschuss stellen.
- cc. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung entsprechend § 8 Absatz 2 zu ermitteln.
- dd. Bei Entscheidungsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Elfmeter ~~Elfmeter~~ **Strafstoß** schießen.

§ 12 Absatz 3

§ 12 Beschwerdeinstanz

- [3] Über Beschwerden gegen Entscheide ~~gemäß § 3 Absatz 3 (delegierte Entscheidungshoheit gemäß Geschäftsverteilung) und~~ der Spielklassenkommission gemäß § 10 Absatz 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss. **Über Beschwerden gegen Entscheide des Kernleitungsteam entscheidet das Verbands-Präsidium.**

§ 14 Absatz 6

§ 14 Schutzvorschriften

- [6] Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele ~~statt~~ zwischen:

- a) ~~Frauen- und Herrenmannschaften~~
- b) ~~Juniorinnen- und Frauenmannschaften~~
- e) ~~Juniorinnen- und Juniorenmannschaften~~
- el Junioren- und Herrenmannschaften **statt.**

Ausnahmen sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt.

§ 15 Absatz 5

§ 15 Auswahlspiele

- [5] Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers - bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. ~~Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.~~ **Über jede rote Karte ist eine Meldung an den Verbandsanwalt zu übermitteln. Dieser entscheidet gemäß § 20 a Absatz 2 RVO.**

§ 16 Spielberechtigung

- [1] Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.

[2] **Der Verein ist für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.**

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler müssen **sind** bei allen Spielen vor dem Spiel vorliegen **Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.**

a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Passbild **Spieler-Foto** mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

a) Lichtbild

b) Name und Vorname(n)

c) Geburtstag

d) Geschlecht

e) Beginn und Art der Spielberechtigung, eventuell seine Befristung

f) Passnummer

g) Nationalität

b) Alternativ kann die Spielberechtigung durch: **Kann die Spielberechtigung nicht über den Elektronischen Spielbericht nachgewiesen werden oder findet dieser keine Anwendung, wird die Spielberechtigung durch**

aa) die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist

bb) ordnungsgemäßen Spielerpass;

bb) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes in Verbindung mit einer Bestätigung durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer (vgl. Absatz 7, Satz 4);

dd) Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo (vgl. Absatz 7)

nachgewiesen werden.

c) Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

[3] **Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor deren Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.** Für Juniorenspieler, für die ein Spielberechtigungs-nachweis nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden kann, muss der Mannschaftenverantwortliche oder Trainer

a) die Identität des Spielers

und

b) die Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen.

~~Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 3 a) oder b), ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).~~

{4} ~~Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 a) und b) vor, kann die Spielberechtigung bis 15 min nach dem Spielende dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgelegt werden. In diesem Fall entfällt die Meldung durch den Schiedsrichter.~~

{5} ~~Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb von 15 min nach dem Spielende vorgelegt, muss der Schiedsrichter die Bestätigungen mittels Meldung vermerken und dem Verein vom Wortlaut der Meldung Kenntnis geben. Der Verein hat innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel entweder das Spieler-Foto (Passbild mit Schulterbereich) im SpielPLUS-BFV (Spielberechtigungsliste) hochzuladen und dies dem zuständigen Jugend-Sportgericht schriftlich oder über BFV-Postfach Zimbra mitzuteilen oder den Spielberechtigungsnaachweis dem zuständigen Jugend-Sportgericht vorzulegen.~~

{6} ~~Wird die Spielberechtigung innerhalb von drei Tagen ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt keine Spielverlustwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.~~

~~Wird die Spielberechtigung nicht innerhalb der drei Tage nachgewiesen, erfolgt Spielverlustwertung nach § 29 Spielordnung und eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.~~

{7} ~~Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab dem in der Detailspielberechtigung angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.~~

~~Zusätzlich muss der Mannschaftenverantwortliche oder Trainer die Identität des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen, der dies im Spielbericht mittels Meldung zu vermerken hat.~~

~~Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gemäß § 34 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 33 Nr. 2 Spielordnung und dort die Ziffer 2.2.3 und Folgesätze.~~

§ 17 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien. Höher- und niederklassige Mannschaften sind an der Nummerierung zu erkennen, dabei steht die kleinere Zahl für die jeweils höherklassigere Mannschaft.

Während des laufenden Spieljahres

{1} Grundsätzlich gilt: **Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel in der höheren Mannschaft, darf der Spieler im nächsten Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken.**

a) ~~Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn der Einsatz in Mannschaften der gleichen Altersklasse erfolgt.~~

b) ~~Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.~~

e) ~~Von den erstmals in der 2. Halbzeit eingesetzten Spielern können nur maximal vier Spieler von der Einsatzbeschränkung für die niederklassigere Mannschaft befreit werden.~~

d) ~~Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen und Hallenmeisterschaftsspielen.~~

- [2] Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler innerhalb von 15 Tagen, maximal für zwei Spiele in der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken. Findet in diesem Zeitraum kein Verbandsspiel der niederklassigeren Mannschaft statt, gilt die Sperre jedoch auf jeden Fall für das nächste Verbandsspiel dieser Mannschaft. **Für Spiele von niederklassigeren Mannschaften in der Kreisklasse und Junioren-Gruppe sind drei Spieler von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.**
- [3] Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse ein Zeitraum von mindestens einem Monat **der 31.12. eines Spieljahres**, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.

Spieljahresende

- [4] Hat der Spieler an einem der letzten vier Meisterschaftsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen. Dies schließt Entscheidungs- und Relegationsspiele der niederklassigen Mannschaft mit ein.

Mannschaften ohne Wertung

- [5] ~~In den Spielklassen Kreisklasse und Junioren-Gruppe sowie in Gruppen, in denen ausschließlich nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften spielen und in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen bis zu vier Spieler aus höherklassigeren Mannschaften in den nachfolgenden Spielen der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden. Ein Einsatz von Spielern nach Absatz 1 Buchstabe c) wird auf diese Regelung angerechnet. Diese Einsatzbeschränkungen schließt Spieler nach Absatz 4 ein. **In Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen, finden die Einsatzbeschränkungen keine Anwendung.**~~

Strafbestimmung und überregionale Mannschaften

- [6] Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 29 Spielordnung.
- [7] Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

§ 20 Absatz 2

§ 20 sonstige Bestimmungen

- [2] Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt, ~~spätestens unmittelbar nach Spielschluss~~ kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.

§ 21 Antrag auf Spielberechtigung

- [1] Die Spielberechtigung kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das **Antragsd**atum sowie die Unterschriften des Spielers, ~~ein~~es gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins **sowie den Vereinsstempel** beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.
- [2] Wird der Antrag online gestellt, gilt § 41 Spielordnung entsprechend.
- [3] Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.
- [4] Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielberechtigungen ~~nachweise~~ zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.
- [5] ~~In der Altersklasse E-, F- und G ist die Unterschrift auf dem Spielerpass nicht erforderlich.~~

§ 22 Absatz 1 und 6

§ 22 Gastspielgenehmigung für Freundschaftsspiele

- [1] Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
- die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird **und ein gesetzlicher Vertreter diesem unterschriftlich zugestimmt hat**,
 - der Spieler nicht gesperrt ist ~~bzw. keiner Wartezeit unterliegt~~,
 - der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- [6] Diese **gültige** Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Spielberechtigung ~~bei der Passkontrolle~~ **vor dem Spiel** vorzulegen.

§ 24 Abmeldung

- [1] Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.
- [2] Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein ~~auf dem Spielerpass~~ **durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online** bestätigt oder er ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- [3] Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu **oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig in fälschungssicherer Weise vom abgebenden Verein bestätigt**, so ist er verpflichtet, ~~dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk~~ **die Eintragungen** über die Freigabe **Zustimmung** oder Nicht-**Zustimmung** Freigabe, **den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde**, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung **im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen**, ~~gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post, kein Freistempler, keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.~~ **Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Angaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.**
- [4] Die Spielerlaubnis**berechtigung** für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielerlaubnis**berechtigung** muss neu beantragt und erteilt werden.
- [5] Hinsichtlich der Online-Abmeldung wird nachfolgendes geregelt:
- Die Online-Eingaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind ~~gleichermaßen~~ verbindlich ~~wie die Angaben auf dem Spielerpass~~.
 - Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV ~~/Antragstellung online~~ **durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“** auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelags ~~oder der Eintragung auf dem Spielerpass~~. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen **BFV-Postfachs/Zimbra** über die Abmeldung informiert.

§ 25 Erteilung des Spielrechts für den neuen Verein

- (1) Die Erteilung des Spielrechts setzt voraus, dass neuer Verein und Spieler zusammen einen Antrag beim Bayerischen Fußball-Verband auf Spieler**erlaubnis** ~~berechtigung~~ **über SpielPlus BFV oder** mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielererlaubnis **Spielberechtigung** sind der ~~bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung~~ **und die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel des abgebenden Vereins** (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen. Wird der Vereinswechselantrag per Telefax **oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach Zimbra** gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/**E-Mail** innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden. Der Vereinswechsel **wird frühestens** ~~ist~~ vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder, wenn zumindest der Antrag auf Spielererlaubnis **Spielberechtigung** und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen.
- (2) Wird ein Antrag auf Spielererlaubnis **Erteilung der Spielberechtigung gestellt** vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist **zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV - Antragstellung online vorliegen**, muss der **zuständige** Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes **Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tages des letzten Spiels** auffordern (Passeinzugsverfahren **Einzugsverfahren Abmeldedaten**). Wird der Pass **Werden die vorgenannten Angaben** nicht innerhalb dieser Frist **im SpielPlus - Antragstellung online erfasst** eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Im Falle der Fristversäumnis **beim Einzugsverfahren Abmeldedaten** beim Passeinzugsverfahren ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. Nr. 3 b) der Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die ~~Passeinzug~~**Abmelde**~~einzugs~~gebühr gemäß § 11 II Nr. 3 a) Finanzordnung und § 2 II. Nr. 3 b) der Anlage zur Finanzordnung der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
- (3) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel **im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung** auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung ~~angenommen~~. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des Fristendes der Wechselperiode. In diesem Fall wird die Spielererlaubnis**erlaubnis** ~~berechtigung~~ frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe **auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-Postfach/Zimbra** bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften des Spielers, dessen gesetzlichen Vertreters und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 29 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:
- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht- Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers ~~können~~ **müssen** durch den abgebenden Verein mittels Spiel**Plus**~~-~~Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 II. 3 b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 II. 2 Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. ~~Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu~~

entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

- b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, den Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern **diesem ein Einschreibebeleg der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis** er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins **vorliegt**. In diesem **letzterem** Fall muss der abgebende Verein diese Daten **diesen Abmeldetag** auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
- {5} Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis **Spielberechtigung** die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis **Spielberechtigung** erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis **Spielberechtigung** erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
- {6} Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.
- {76} Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis**berechtigung** an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen ~~Passantrags~~**Antrags**. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
- {87} Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis**berechtigung** mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von einem gesetzlichen Vertreter, von dem Spieler, unterzeichnet vorliegt. **Die Unterlagen muss der Verein zwei Jahre ab dem Tag der Antragstellung aufbewahren.**
- {98} Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung **eines** des gesetzlichen Vertreters, bei Volljährigen des Spielers, ist unwirksam.
- {109} Gehen für den gleichen Spieler **Anträge auf Spielberechtigungen** Spielerlaubnis**anträge** von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis**berechtigung** für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
- {110} Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
- {112} Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Verband die Spielerlaubnis **Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV – Antragstellung online) bzw. der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung** für den neuen Verein unter Berücksichtigung der Sperrstrafen und Wartefristen nach §§ 28 mit 33. **Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV bzw. der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt.**
- {123} Das **Die** Freundschaftsspielrecht**berechtigung** wird frühestens ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt. Dies gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode.

§ 26 Absatz 1

§ 26 Allgemeines zu den Wartefristen für Verbandsspiele

- {1} Die beim Vereinswechsel einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst (§ 24 Absätze 1 und 2). Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

§ 28 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung

- [1] Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird ~~das Spielrecht~~ **die Spielberechtigung** für ~~Verbandsspiele~~ **Pflichtspiele** ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.
- [2] Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. ~~Das Spielrecht~~ **Die Spielberechtigung** wird nach Absatz- 1 erteilt.

§ 29 Absatz 1 und 4

§ 29 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung

- [1] Die Wartefrist für ~~Verbandsspiele~~ **Pflichtspiele** beträgt drei Monate.
- [4] Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren werden nicht berücksichtigt) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt § 42 Nrn. 6-14 Spielordnung.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	125 Euro
Regionalliga Bayern	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Bayernliga	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Bezirksliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Kreisliga	300 Euro	150 Euro	50 Euro
Kreisklasse	200 Euro	100 Euro	25 Euro
A-Klasse	100 Euro	50 Euro	25 Euro
ab B-Klasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag **den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels)** und dem Spielerpass einzusenden **oder im Fall der Nutzung SpielPlus BFV - der Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.**

§ 31 Entfall der Wartefrist

Das sofortige Spielrecht wird erteilt,

- a) wenn ein Juniorenspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechende Bestätigung des abgebenden Vereins ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Eine später eingereichte Bestätigung wird nicht anerkannt. ~~Bezüglich der Covid-19-Pandemie gilt der § 44 Nr. 2 Spielordnung~~ **gilt** entsprechend.
- b) bei nachgewiesenem Umzug aus beruflichen, schulischen **(auch Universität/Hochschule)** oder familiären Gründen (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näherliegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis**berechtigung** ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen.
- c) wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat.

Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Bei A-Junioren entfällt die Wartefrist, wenn der Verein in dieser Altersklasse mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder diese zurückzieht.

Die Wartefrist entfällt nicht für solche Junioren, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war.

- d) wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine **eine** Spielerlaubnis**berechtigung** hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von acht Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
- e) wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 12 Nr. 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat.
- f) wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- ~~g) wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.~~
- ~~hg) wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.~~

§ 32 Besonderheiten bei A-Junioren

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren A-Junioren-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der A-Junioren-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30 Jugendordnung. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Verbandsspielrecht Pflichtspielrecht ab
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren und jüngeren A-Junioren gelten ab dem 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

§ 34 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

[1] ~~A-Junioren des älteren Jahrgangs sowie Junioren des jüngeren Jahrgangs mit vollendetem 18. Lebensjahr können ab 01.07. des im~~ laufenden Spieljahres **können** in allen Herrenmannschaften

a) A-Junioren des älteren Jahrgangs ab dem 01.07. und

b) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs ab Vollendung des 18. Lebensjahres

eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins. Absätze 3 und 4, § 8 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 sind zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,
- b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,
- c) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.

- [2] Spieler nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den **in der Spielberechtigung** ~~im Spielerpass~~ eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss.
- [3] Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 4 gelten auch für den Einsatz von **minderjährigen** Junioren in Herrenmannschaften. **Ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die zeitliche Einsatzbegrenzung gemäß § 8 Absatz 4 aufgehoben.**
- [4] Wird ein A-Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die A-Juniorenmannschaft zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Jugendausschuss für die Spieler widerrufen werden, deren Einsatz bei einer Herrenmannschaft für den Spielausfall bzw. Rückzug der Mannschaft mit ursächlich war. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften kann das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine entzogen werden.

Eine Bestrafung des verantwortlichen Vereins wegen unsportlichen Verhaltens bleibt unberührt.

§ 35 Absatz 5

§ 35 Rechtsprechung

- [5] Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Junioren grundsätzlich unzulässig ~~Einnahmen und Spielabrechnungen.~~

§ 39 Absatz 2

§ 39 Spielklassen

- [2] Regelungen zu den A- und B-Junioren-Bundesligen sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des SFV und DFB **und des Süddeutschen Fußball-Verbandes** getroffen.

§ 43 Absatz 3

§ 43 Vereinswechsel Junioren-Bundesligen

- [3] Spieler der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen **[§ 43 DFB-Spielordnung]** sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen. **Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.**

§ 44 Absatz 2

§ 44 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- [2] Die Genehmigung erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts in **die Spielberechtigung** ~~den Spielerpass~~ des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragendem, vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste und/oder zweite Amateur-Mannschaft.

§ 53 Absatz 1

§ 53 Zweitspielrecht

- [1] Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
- a) Spieler, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat oder in einer Spielgemeinschaft teilnimmt **oder die aufgrund einer Mannschaftsabmeldung in ihrer Altersklasse nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen können** oder
 - b) Spieler mit wechselnden Aufenthaltsorten. Die Entfernung zum Zweitverein beträgt mindestens 30 km (kürzeste Fahrtstrecke). **Bei E- und F-Junioren ist ein Nachweis der wechselnden Aufenthaltsorte ohne die Erfüllung der Mindestdistanz ausreichend.**

Änderung des § 54 Absatz 1, 5 und 6

§ 54 Sonderregelungen bei unvorhergesehenen Ereignissen

- [1] Die Feststellung zur Anwendung **und Aufhebung** der nachfolgenden Regelungen erfolgt durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Jugendausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Jugendausschuss.

Die Veröffentlichung muss enthalten

- das auslösende unvorhergesehene Ereignis
- die betroffene Region
- die Aktivierung **bzw. Deaktivierung** des § 54

- [5] Ermittlung der amtlichen Tabelle

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden, erfolgt Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung (Erspielte Punkte geteilt durch die Anzahl der in Wertung gespielten oder durch ein Sportgericht gewerteten Spiele; kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl ausgetragener bzw. vom Sportgericht gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielgruppe vorliegt.

- [6] Ermittlung der Platzierung bei Punkt- bzw. Quotientengleichheit

Kann das laufende Spieljahr in einer Spielgruppe gemäß Absatz 4 nicht beendet werden und Haben zwei oder mehr Vereine die gleiche Anzahl an Punkten bzw. den gleichen Quotienten, wird die Tabellenreihung anhand der nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
- b) Es entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Spielzeit. Bei drei oder mehr punkt- bzw. quotientengleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.
- c) Bessere Platzierung in der Fairnesstabelle

Kann nach den vorgenannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, gilt für alle dann noch betroffenen Mannschaften die beste Platzierung. Ist die Anzahl der Aufsteiger in eine übergebietliche Spielklasse durch den Spielklassenträger beschränkt, entscheidet das Los.

ÄNDERUNG DER §§ 16, 22 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 28.07.2023)

§ 16 neuer Absatz 4

- [1] Für alle Spiele – auch Freundschaftsspiele – muss eine gültige Spielberechtigung vorliegen, mit Ausnahme bei den G-Junioren.
- [2] Der Verein ist für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

Die Spielberechtigungen für mitwirkende Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.

- a) Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

- a) Lichtbild
- b) Name und Vorname(n)
- c) Geburtstag
- d) Geschlecht
- e) Beginn und Art der Spielberechtigung, eventuell seine Befristung
- f) Passnummer
- g) Nationalität

- b) Kann die Spielberechtigung nicht über den Elektronischen Spielbericht nachgewiesen werden oder findet dieser keine Anwendung, wird die Spielberechtigung durch:

aa) die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPLUS BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist

bb) Spielberechtigungsbescheinigung des Verbandes nachgewiesen.

- c) Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

- [3] Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor deren Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.

[4] Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.

§ 22 Abs. 6

- [6] Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter ~~zusammen mit der Spielberechtigung~~ vor dem Spiel vorzulegen.

ÄNDERUNG DER §§ 39A, 45 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 20.12.2023)

§ 39a Nr. 1

1. Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von einem mit einer gültigen B₊- Lizenz oder höher trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 01.09. jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.

§ 45

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~250~~ **350** Euro monatlich ausweisen.

ÄNDERUNG DER §§ 17, 29, 43 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 12.02.2024)

§ 17 Abs. 7

- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der ~~Junioren-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsliga** spielt, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit § 28 a) DFB-Jugendordnung nicht jeweils zwingend eine andere Regelung vorsieht.

§ 29 neuer Absatz 6

[6] Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit DFB-/DFL-Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

- a) **Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieses Absatzes finden die Vorschriften des §§ 28, 29 sowie 34 keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgehenden Verein gemäß Absatz 2 bleibt davon unberührt.**
- b) **Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Absatz außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Absatz eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. § 31 bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Absatz von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.**
- c) **Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Absatz hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:**

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	<u>5.000 Euro</u>	<u>3.000 Euro</u>	<u>400 Euro</u>
2. Bundesliga	<u>2.250 Euro</u>	<u>1.500 Euro</u>	<u>200 Euro</u>
3. Liga	<u>1.250 Euro</u>	<u>750 Euro</u>	<u>100 Euro</u>

<u>< 3. Liga</u>	<u>750 Euro</u>	<u>500 Euro</u>	<u>100 Euro</u>
---------------------	-----------------	-----------------	-----------------

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.**
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig von einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartezeit gezahlt werden.**
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.**
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.**
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.**
- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.**
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.**
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.**
- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.**

§ 43 Vereinswechsel Junioren-Bundesligen DFB-Nachwuchsliga

- [1] Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga **jeweiligen DFB-Nachwuchsliga** gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 27 **29** Absatz 4 **bzw. § 29 Abs. 6** vorgesehenen Entschädigungen.

ÄNDERUNG DER §§ 6 UND 29 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 22.05.2024)

§ 6 Abs. 2

(2) Verbandsspiele sind alle vom Verband angesetzten Spiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschaftsspielrecht (Freundschafts-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen ~~in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigung~~;
- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen,
- in allen Spielen der Junioren-Verbandspokale,
- in den Förderligen

ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Für den Einsatz

- ~~in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsberechtigung (Kennzeichnung der Liga: „n.a.“)~~;
- in Mannschaften, die ohne Wertung am Spielbetrieb teilnehmen,
- im Minifußball,
- in allen Bezirks- und Kreispokalspielen,
- in den BFV-Hallenmeisterschaften,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten Turnieren- und Hallenturnieren

ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

In der Altersklasse der G-Junioren ist keine Spielberechtigung erforderlich. Die Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Nichtmitgliederversicherung ist ausreichend.

Für einzelne Wettbewerbe kann in den jeweiligen Richtlinien/Durchführungsbestimmungen eine abweichende Regelung zum Spielrecht erlassen werden.

§ 29 Abs. 6

(6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit DFB-/DFL-Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:

- a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieses Absatzes finden die Vorschriften des §§ 28, 29 sowie ~~34~~ **32** keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgehenden Verein gemäß ~~Absatz 2~~ **§ 27 Abs. 1** bleibt davon unberührt.
- b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Absatz außerhalb einer Wechselfrist den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Absatz eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. § 31

bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Absatz von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.

- c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Absatz hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	5.000 Euro	3.000 Euro	400 Euro
2. Bundesliga	2.250 Euro	1.500 Euro	200 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	100 Euro
< 3. Liga	750 Euro	500 Euro	100 Euro

- d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.
- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig von einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe e)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z.B.

Trainingsmaßnahme], entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

ÄNDERUNG DER §§ 5B, 7, 20, 22, 29, 39, 39A, 41, 43, 44, 45, 51 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 25.07.2024)

§ 5 b

Aufgaben der BFV-Zentralverwaltung (hauptamtliche Mitarbeiter in der BFV-Zentrale):

- a) Vorbereitung und Planung der Auswahlmaßnahmen
- b) Genehmigung von Spielen der U17-BFV-Auswahl gegen Herren
- c) Genehmigung von Spielen der ~~A-Junioren-Bundesligisten~~ **DFB-Nachwuchsligen** gegen Herren (siehe Richtlinien Spiele zwischen Junioren- gegen Herren-mannschaften)
- d) Genehmigung von Gastspielanträgen der **DFB-Nachwuchsligen** ~~Junioren-Bundes-~~ und Regionalligisten
- e) Erteilung von Sonderspielrechten für A-Junioren im Herrenbereich aus Gründen der Talentförderung und im oberen Amateurbereich
- f) Erteilung der Sonderspielberechtigung von B- und C-Juniorinnen gemäß § 7 Absatz 6 Frauen- und Mädchenordnung
- g) ~~Genehmigung von Gastspielanträgen der Juniorinnen-Bundesliga~~

§ 7 Absatz 5

- (5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV. Nach erfolgter Genehmigung kann der Spieler in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.

Der Verbands-Jugendausschuss kann retardierten Spielern ein Sonder-Spielrecht in einer niedrigeren Altersklasse erteilen. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen. (Teilnahme am DFB-Pilotprojekt).

§ 20 Abs. 5

- (5) Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein **der DFB-Nachwuchsliga** ~~der A-Junioren-Bundesliga bzw. B-Junioren-Bundesliga~~ ist dabei § 32 Absatz 3 bzw. § 43 zu beachten.

§ 22 Abs. 5

- (5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften:

- a) der **DFB-Nachwuchsligen** Bundesligen/Regionalliga von der BFV-Zentralverwaltung,
- b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,
- c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,
- d) sollen A-Junioren gemäß § 34 in einem Herrenspiel eingesetzt werden, erfolgt die Erteilung der Gastspielgenehmigung gemäß § 77 Absatz 4 Spielordnung.

§ 29 Abs. 5 und 6 i)

- [5] Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften **errechnet sich die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundlegung der vorstehend abgedruckten Tabelle nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller diesem Jugendförderverein zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.** ~~ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.~~
- [6]
 - i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (**grundsätzlich** ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (**grundsätzlich** 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.

§ 39 Abs. 2

- [2] Regelungen zu den A- und B-Junioren-**DFB-Nachwuchsligen** Bundesligen sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des DFB und des Süddeutschen Fußball-Verbandes getroffen.

§ 39 a Abs. 1

- [1] Vereine, die zum A- und B-Junioren-Bayernliga-Spielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen mindestens jeweils von einem **Trainer** mit einer gültigen B+-Lizenz oder höher trainiert werden. Der Nachweis hierüber ist zum 01.09. jedes Spieljahres gegenüber dem Verbands-Jugendausschuss zu erbringen.

§ 41

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Wurde vom Verbands-Jugendausschuss eine Änderung der Anzahl der Spielgruppen gemäß § 9 Absatz 2 getroffen, gelten vorrangig konkretisierende oder ergänzende Regelungen gemäß § 10 Absatz 10.

~~Absatz 1 gilt auch für die anderen Absätze, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird.~~

- [1] A- und B-Junioren-Bayernliga
 - a) **Die bestplatzierte Mannschaft am Ende der Vorrunde** ~~Die Meister~~ der A- und B-Junioren Bayernliga **erhält das Teilnahmerecht an der DFB-Nachwuchsliga** ~~steigen in die Bundesliga Süd/Südwest auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des DFB (§ 23a DFB-Jugendordnung) erfüllt wurden und die Genehmigung des DFB schriftlich vorliegt. Verzichtet der Vorrunden-Meister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine~~ **das Teilnahmerecht nach § 19 Nr. 3c DFB-Jugendordnung wahrnehmen aufsteigen**, sofern dieser die Zulassung beim DFB beantragt und erhalten hat. § 19 DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung.

Der Teilnehmer an der DFB-Nachwuchsliga scheidet zum 31. Dezember des Spieljahres aus dem Spielbetrieb der Junioren-Bayernliga aus. Die Spiele der Vorrunde bleiben in der Wertung. Spiele der Rückrunde der ausscheidenden Mannschaft, welche bis zum 31. Dezember angesetzt sind, werden noch ausgetragen, aber nicht in die Wertung übernommen.

- b) Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.
- c) Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 14 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die jeweils nächstplatzierten aufstiegs-berechtigten Tabellenweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

§ 43 Abs. 3

- [3] Spieler **der DFB-Nachwuchsliga** der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen (§ 43 DFB-Spielordnung) sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 44 Abs. 1

- [1] Aus Gründen der Talentförderung kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs **und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben** in Ausnahmefällen mit Zustimmung der BFV-Zentralverwaltung eine zusätzliche Spielerlaubnis gemäß § 6 DFB-Jugendordnung für Amateurmansschaften **für ein Spieljahr** erteilt werden, wenn diese mindestens der Bayernliga angehört, **der Verein in der Altersklasse des Spielers am Spielbetrieb teilnimmt** und der Spieler

- einer aktuellen DFB-Auswahl oder
- einer aktuellen BFV-Auswahl oder
- einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum angehört,

oder eine Spielberechtigung

- für einen Lizenzverein oder
- für einen Verein der 3. Liga oder
- **für einen Verein der Regionalliga oder**
- für einem Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung

besitzt.

BFV-Auswahlspielern kann das Spielrecht frühestens ab dem 01.08. erteilt werden und endet zum 30.06. eines Spieljahres.

Für die Regionalliga, gilt, dass eine Spielerlaubnis bereits ab dem 01.07. erteilt werden kann, sofern das Verbandsspielrecht spätestens ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde.

Wurde das Spielrecht aufgrund der Zugehörigkeit zur BFV-Auswahl erteilt, ist der Verein verpflichtet, den Spieler zu allen Maßnahmen abzustellen. Der Verbands-Jugendausschuss kann das Sonder-Spielrecht wieder entziehen, wenn der Spieler an einer Maßnahme nicht teilnimmt.

Die Voraussetzungen des § 34 Absatzes 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 28 Nr. 2.5. DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.

§ 45

§ 45 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der ~~Juniorinnen-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsliga**

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der ~~Juniorinnen-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen** können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 3, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der ~~Juniorinnen-Bundesliga~~ **DFB-Nachwuchsligen**, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350 Euro monatlich ausweisen.

§ 51

[1] Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld (s. § 58 Spielordnung) auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck, um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen neun Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

~~{2}~~ Die Spiele der E- und F-Junioren werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit sieben Spielern pro Mannschaft oder gemäß der Richtlinie Minifußball durchgeführt.

~~{3}~~**[2]** Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball **der A- bis D-Junioren** (A- bis C-Junioren, B- bis F-Junioren).

ÄNDERUNG DER §§ 5A, 17, 40, 47, 51 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.05.2025)

§ 5 a Abs. 2

[2] Das Kernleitungsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Präsidiums-Mitglied für Jugendangelegenheiten
- Verbands-Jugendleiter
- Drei Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses
- Ein Mitglied des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
- BFV-Hauptabteilungsleiter Sport
- BFV-Abteilungsleiter ~~Juniorinnen~~ **Jugend**

- Zwei BFV-Verbandstrainer
- Vier DFB-Stützpunktkoordinatoren

§ 17 Abs. 1

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins **während eines Spieljahres** gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien. Höher- und niederklassige Mannschaften sind an der Nummerierung zu erkennen, dabei steht die kleinere Zahl für die jeweils höherklassigere Mannschaft.

- [1] Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel in der höheren Mannschaft, darf der Spieler im nächsten **Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel** der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken.

§ 40 Abs. 2

- [2] Die beiden Gruppenmeister der C-Junioren- Bayernliga Nord und Süd spielen den Bayerischen Meister aus. Der Bayerische Meister wird in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ermittelt. Sollte an diesem Spiel eine nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft beteiligt sein, so muss zur Ermittlung des bayerischen Aufstiegers zur C-Junioren-Regionalliga ein weiteres Entscheidungsspiel unter den beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der C-Junioren-Bayernliga Nord und Süd ausgetragen werden; im Übrigen gilt § 14 Absatz 11.

§ 47 Abs. 3

- [3] Für die Spiele der **A- bis D-Junioren** auf Kleinfeld gelten die jeweiligen Kleinfeldrichtlinien.

§ 51

§ 51 Spielformate D-Junioren Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

{}

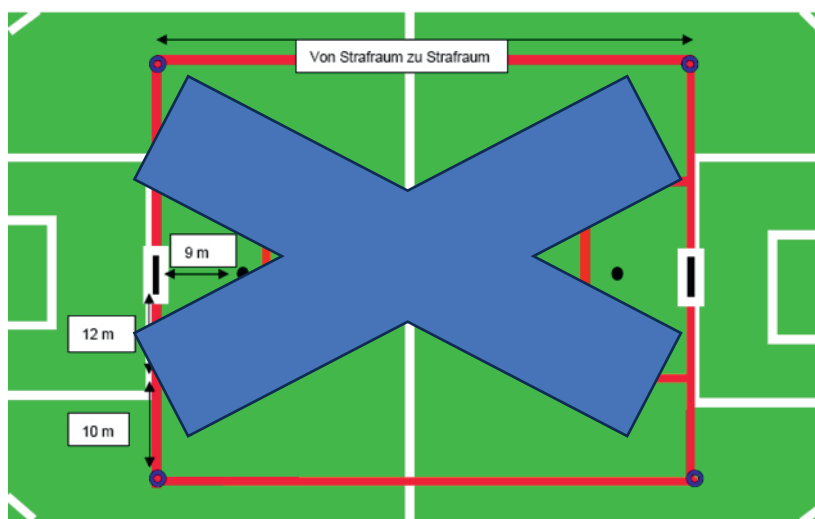
	<u>Spielformat 9vs9</u>	<u>Spielformat 7vs7</u> <u>Zwillingsspiel</u>
<u>Spielfeld</u> <u>(auf Großfeld)</u> <u>Länge</u>	<u>Von Strafraum zu Strafraum</u>	<u>Von Seitenlinie zu Seitenlinie</u>
<u>Breite</u>	<u>49 m</u>	<u>Torraum bis Mittellinie</u>
<u>Tore</u>	<u>5 x 2 m</u>	<u>5 x 2 m</u> <u>optional: 6,20 x 2,10 m</u>
<u>Strafraum</u>	<u>12 m</u>	<u>11 m</u>
<u>Strafstoß</u>	<u>9 m</u>	<u>8 m</u>
<u>Spieler</u>	<u>9 inkl. Torwart</u>	<u>2 x 7 inkl. Torspieler</u>

Spielzeit	2x 30 Minuten	6 Spielabschnitte á 12 Minuten
-----------	---------------	--------------------------------

Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld (s. § 58 Spielordnung) auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck, um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen neun Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung. **Im Spielformat 7vs7-Zwillingsspiel kann der Verbands-Jugendausschuss abweichende und bayernweit einheitliche Spielregeln (Durchführungsbestimmungen) erlassen.**

{2} Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball der A- bis D-Junioren.



ÄNDERUNG DES § 29 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.06.2025)

§ 29 Absatz 6

- {6} Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit DFB-/DFL-**vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten Leistungszentrum (im Folgenden Leistungszentrum)** ohne Statusänderung des Spielers:
- Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieses Absatzes finden die Vorschriften des §§ 28, 29 sowie 32 keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartezeiten oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 27 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
 - Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Absatz außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartezeiten aus § 30 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Absatz eine Wartezeit auf 3 Monate verkürzt. § 31 bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Absatz von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist. **zu leisten ist, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt.**
 - Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Absatz hat der aufnehmende Verein **unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode**

auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	5.000 Euro	3.000 Euro	400 Euro
2. Bundesliga	2.250 Euro	1.500 Euro	200 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	100 Euro
< 3. Liga	750 Euro	500 Euro	100 Euro

d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. **dessen** Tochtergesellschaft zugehörig ist. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört.** Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.

e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig von einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden-, **wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde.**

Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 3 Nrn. 1. bis 3. sowie § 3a Nrn. 1. bis 4. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.

Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.

Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.

f) Der Amateurverein hat dem **Leistungszentrum des** aufnehmenden Vereins mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat **[grundsätzlich frühestens ab dem 01. September]**. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Ziffer sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.

- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zu einem **zum Leistungszentrum eines Vereins mit Leistungszentrum** wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den Absätzen 1 bis 5. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 01. Juli) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Absätzen 1 bis 5 bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

- i) **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangenem Spieljahr – Spielzeit (grundsätzlich ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das die angefangene Spieljahr **Spielzeit** zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30. Juni) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den Absätzen 1 bis 5. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 01. Juli) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach den Absätzen 1 bis 5 bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.**

- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.

- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z.B. Trainingsmaßnahme), entschädigen: **wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen.** Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

- l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG UND ANLAGE ZUR SCHIEDSRICHTERORDNUNG

ÄNDERUNG DES § 20 UND DER ANLAGE ZUR SCHIEDSRICHTERORDNUNG [VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.03.2023]

§ 20

- [1] Dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ den Schiedsrichter-Beobachtern, **Coaches und Paten** stehen die in der Anlage zur Schiedsrichterordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen zu.
- [2] Der Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ Beobachter, **Coaches und Paten** anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Aufwandsentschädigung war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist vom Vorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist, der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Aufwandsentschädigungen ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Schiedsrichterordnung in die elektronischen Postfächer der Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Änderung der Anlage zur Schiedsrichterordnung

A) Aufwandsentschädigung

- [1] Entschädigung für Spiele der Herren

	SR	SRA
Regionalliga Bayern SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto.	250 200 Euro	150 100 Euro
Bayernliga	95 75 Euro	60 38 Euro
Landesliga	70 58 Euro	45 25 Euro
Bezirksliga	60 35 Euro	35 18 Euro
Kreisliga	50 38 Euro	25 15 Euro
Kreisklasse, A-, B- und C- Klasse	45 25 Euro	15 15 Euro
B- und C-Klasse	40 Euro	
alle sonstigen Herren-, Senioren-, Firmen- und Freizeitmannschaften	23 0 Euro	15 15 Euro

[2] Entschädigung für Spiele der Frauen ~~und Juniorinnen~~

	SR	SRA
Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga	70 58 Euro	45 25 Euro
Frauen-Bayernliga	60 35 Euro	35 18 Euro
{U 17} B-Juniorinnen-Bayernliga	30 Euro	15 Euro
Frauen-Landesliga, {U 17} B-Juniorinnen Landesliga,	50 25 Euro	25 15 Euro
Frauen-Bezirksoberliga	45 Euro	25 Euro
Frauen-Bezirksliga	40 Euro	25 Euro
alle sonstigen A- und B-Juniorinnenmannschaften sowie Frauenmannschaften	35 28 Euro	20 15 Euro
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G-Juniorinnenmannschaften	15 Euro	

[3] Entschädigung für Spiele der Junioren

	SR	SRA
{U 19} A-Junioren-Bayernliga	60 35 Euro	35 18 Euro
{U 17} B-Junioren-Bayernliga {U 15} C-Junioren-Bayernliga	50 38 Euro	25 18 Euro
{U 15} C-Junioren-Bayernliga	45 Euro	25 Euro
{U 19} A-Junioren-Landesliga	45 38 Euro	20 15 Euro
{U 17} B-Junioren Landesliga	45 25 Euro	20 15 Euro
{U19} A- und {U17} B-Junioren Bezirks(ober)liga	40 Euro	20 Euro
{U19} A- und {U17} B-Junioren Kreisliga	40 Euro	20 Euro
alle sonstigen {U19} A- und {U17} B- Juniorenmannschaften	35 28 Euro	15 Euro
{U15} C- und {U13} D-Junioren Bezirks(ober)liga	35 Euro	
{U15} C- und {U13} D-Junioren Kreisliga	35 Euro	
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Juniorenmannschaften	30 15 Euro	

[4] **Entschädigung für Spiele der Juniorinnen**

	SR	SRA
{U 17} B-Juniorinnen-Bayernliga	45 Euro	25 Euro
{U 17} B- Juniorinnen Landesliga	35 Euro	20 Euro
alle sonstigen A- und B-Juniorinnenmannschaften	30 Euro	
alle übrigen C-/D-/E- Juniorinnenmannschaften	25 Euro	

[54] Entschädigung für Beobachter, Coaches und Paten

Regionalliga Bayern	6030 Euro
Regionalliga Bayern – im Home-Office Verfahren	7040 Euro
Bayernliga	4025 Euro
Bayernliga – im Home-Office Verfahren	4530 Euro
Landesliga	3520 Euro
Landesliga – im Home-Office Verfahren	4025 Euro
Bezirksliga	2515 Euro
Bezirksliga – im Home-Office Verfahren	35 Euro
Kreisliga	15 Euro
Pateneinsatz zur Betreuung SR-Neulinge oder Tandem-SR-Einsatz	15 Euro

B) Fahrtkosten

- [1] Bei Benutzung eines Fahrzeuges kann
- der Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten, der Beobachter 0,30 Euro pro km,
 - der Schiedsrichter für das SR-Team 0,35 Euro km pro km
- abrechnen
- Die Abrechnung erfolgt für den kürzesten, zumutbaren Weg vom Wohnort bis zum Spielort bzw. zum Treffpunkt des SR-Teams.
- [2] Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- Fahrpreis der Bahn [2. Klasse]
 - Billigste Reiseweg vom Wohnort zum Spielort bei einem anderen Verkehrsmittel
- [3] In Sonderfällen bestimmt der **für die Ansetzung** zuständige Schiedsrichterausschuss ~~vor~~ **den** Ort, von dem aus ~~den~~ **die** Fahrtkosten berechnet werden.
- [4] Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet, werden dürfen:

	Schiedsrichter	SR-Assistent	Beobachter
Herren Regionalliga	unbegrenzt	60 km	150 km
Herren Bayernliga	unbegrenzt	40 km	70 km
Herren Landesliga	unbegrenzt	30 km	60 km
Herren Bezirksliga	unbegrenzt	30 km	50 km
Herren Kreisliga	100 km	20 km	40 km
Herren Kreis- /A-K klasse	70 km	keine	
Herren A-/B-/C -Klassen	60 km	keine	

Herren Reserven			
Herren Freizeit			
Frauen Bayernliga	unbegrenzt	40 km	
Frauen Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Frauen Bezirksoberliga	100 km	keine	
Frauen Bezirksliga	70 km	keine	
Frauen Kreis	60 km	keine	
Frauen Freizeit			
Jugend Junioren Bayernliga	unbegrenzt	40 km	50 km
Jugend Junioren Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Jugend Junioren Bezirksoberliga	60 km	20 km keine	
Jugend Junioren Kreis	50 km	keine	
Juniorinnen Bayernliga	unbegrenzt	40km	50 km
Juniorinnen Landesliga	unbegrenzt	30 km	
Juniorinnen Bezirksoberliga oder Bezirksliga	60 km	20 km	
Juniorinnen Kreis	50 km		

C) Allgemeines

- [1] Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Bayernliga.

Für sonstige Spiele (z.B. gegen **bzw. mit** Bundesliga-Mannschaften **oder nicht bayerischen Mannschaften**) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt; höchstens jedoch die Sätze der Herren-Regionalliga.

- [2] Bei Spielen, die von der Regelspielzeit abweichen (z.B. Spiele in Turnierform), legt der zuständige SR-Einteiler den Spesensatz fest. Hierbei orientiert er sich an den Spesensatz der höchst spielenden Mannschaft und an den Spiel- und Einsatzzeiten.

- [3] **Bei Spielen von Mannschaften für die kein SRA-Regelungen getroffen sind gelten die Regelungen für die Herren-Kreisliga sollten SRA zum Einsatz kommen.**

- [4] **Bei Spielen, die laut Durchführungsbestimmung in den Zuständigkeitsbereich des VSA fallen, und die vor 17 Uhr an einem Werktag angesetzt werden (Montag-Freitag, kein Feiertag), erfolgt ein Aufschlag der Aufwandsentschädigung um 100%.**

- [5] **Für die Entschädigungen sowie die Fahrtkosten für Beobachter in der Bezirks- und Kreisliga sowie für Entschädigungen der Pateneinsätze zur Betreuung von SR-Neulingen sind Durchführungsbestimmungen durch den VSA zu erlassen, die die Abrechnungsmodalitäten regeln.**

- ~~[3]~~[6] Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung (es müssen der Spesensatz, der Wohnort, die gefahrenen Kilometer und sonstige Auslagen klar erkennbar dargestellt sein) vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z.B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.

- ~~[4]~~[7] Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.

- {5}{8} Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter/Beobachter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein beispielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.
- {6}{9} Befindet sich der Schiedsrichter bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.
- {7}{10} Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.

NEUAUFNAHME DES § 5A (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 25.11.2024)

§ 5a Unterstützung in sportgerichtlichen Verfahren

Der VSD benennt Mitglieder des Kompetenzteams, die für die Schiedsrichter als Ansprechpartner in sportgerichtlichen Verfahren fungieren. Das Nähere regelt der VSA in einer Richtlinie.

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

ÄNDERUNG DES § 9 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 22.12.2022)

§ 9 Abs. 3

- [3] Die Mitglieder der Sportgerichte und die Verbandsanwälte müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein. Sie dürfen im Verband **keine** weder Verwaltungssachen erledigen ~~noch eine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben~~ und einem Verwaltungsorgan ohne Stimmrecht nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß ist; **grundsätzlich dürfen sie keine Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter ausüben.** Unbeschadet hiervon ist die Tätigkeit als Ehrenamtsbeauftragter und Schiedsrichterbeobachter sowie die Mitarbeit in beratenden Verbandskommissionen.

ÄNDERUNG DES § 77 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 26.05.2023)

§ 77 Unzulässiger Einsatz von Spielern

- [1] Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 150 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 50 Euro bestraft. Zusätzlich kann auf Punktabzug erkannt werden. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist nach § 29 Spielordnung zu verfahren. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie bei Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.
- [2] Für den Verantwortlichen des Vereins ist auf eine Geldstrafe nicht unter 150 Euro, im Jugendbereich nicht unter 75 Euro zu erkennen. Es kann auch ein Funktionsverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr verhängt werden. In leichten Fällen kann auf eine Geldstrafe nicht unter 50 Euro, bei Freundschaftsspielen, sowie bei Spielen von Juniorenmannschaften auf Kreisebene und von Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 25 Euro erkannt werden.
- [3] **Setzt ein Verein einen Spieler mit einem für das Spiel gültigen Spielrecht ein, dessen Spielberechtigung kein Lichtbild enthält, wird er mit einer Geldstrafe nicht unter 200,00 Euro, bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene, sowie Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 75 Euro bestraft. Das Spiel wird nach seinem Ausgang gewertet.**
- Im ersten Wiederholungsfall verdoppelt sich die Mindeststrafe. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn in der gleichen Mannschaft erneut ein Spieler ohne Lichtbild in einem Spiel oder Turnier eingesetzt wird.**
- Bei allen weiteren Wiederholungsfällen verdoppelt sich jeweils die Mindeststrafe erneut. Setzt ein Verein in einer Mannschaft mindestens in drei Meisterschaftsspielen Spieler ohne Lichtbild ein, wird diese Mannschaft für das dritte Spiel und für jedes weitere Meisterschaftsspiel, in dem ein Spieler ohne Lichtbild eingesetzt wird, zusätzlich mit Punktabzug bestraft.**
- Diese Regelung gilt nur für das laufende Spieljahr.**

ÄNDERUNG DES § 19, 20, 24, 44, 48 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 12.02.2024)

§ 19 d)

Das Sportgericht Bayern ist zuständig

- a) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Verbandsspielen der Regionalliga Bayern, der Herren-Bayernligen, der Frauen-Verbandsligen, der Junioren-Bayernligen, der Juniorinnen-Bayernliga, der Herren-Landesligen und der Junioren- und Juniorinnen-Landesligen sowie bei oder im Zusammenhang mit Verbands- und Privatspielen, sofern mindestens eine Mannschaft aus den vorgenannten Ligen bzw. höherklassigeren Ligen mitgewirkt hat.
- b) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Privatspielen von Herren-, Frauen- und Junioren/-innenmannschaften von Vereinen aus verschiedenen Bezirken, wenn der festzustellende Sachverhalt Auswirkungen gegenüber beiden Vereinen oder deren Mitglieder hat und nur einheitlich geklärt werden kann,
- c) für alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Vereinen oder deren Mitglieder verschiedener Bezirke,
- d) für alle sport~~rechtlichen~~**rechtlichen** Verfahren von Fußball-Lehrern und Trainern mit A- ~~und B+~~ **und B+** -Lizenz ~~und Trainern mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~, soweit nicht nach § 34 Nr. 2 und 3 der DFB-Ausbildungsordnung die Zuständigkeit des Sportgerichts des Deutschen Fußball-Bundes gegeben ist,
- e) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der Gruppe der Schiedsrichter der Verbandsligen angehören.
- f) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit den vom Verband geleiteten Verbandsspielen
- g) für alle Vorkommnisse bei oder im Zusammenhang mit Spielen gemäß den Richtlinien für Spiele zwischen Junioren/-innen und Herren-/Frauenmannschaften

§ 20 Abs. 1 j)

- [1] Das Verbands-Sportgericht ist zuständig
- a) für alle Entscheidungen, die den Ausschluss von Vereinen oder deren Mitglieder, die Verhängung einer Vereinssperre und Versetzung in eine niedrigere Spielklasse zum Gegenstand haben,
 - b) für alle Vergehen von Funktionären des Verbandes und von Mitgliedern der Verbandsorgane und deren Untergliederungen, mit Ausnahme bei Spielervergehen nach §§ 65-67.
 - c) für alle Vergehen von Funktionären und Mitgliedern von Vereinsorganen nach § 87 Absatz 1, soweit eine Funktionsenthebung bzw. ein dauerndes Verbot eine Vereinsfunktion auszuüben in Betracht kommen,
 - d) für alle Entscheidungen, mit denen über eine Rechtsverwirkung nach § 46 Absatz 2 der Satzung zu befinden ist,
 - e) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und gegen Urteile des Sportgerichts Bayern,
 - f) für gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach § 4,
 - g) für Entscheidungen über die Revision gegen zweitinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte,
 - h) für die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 46 Absatz 4 bleibt unberührt),
 - i) für die Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte,
 - j) für die Verweisung von Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder ~~DFB-Elite-Jugend~~**B+** -Lizenz an das DFB-Sportgericht gemäß § 34 Nr. 4 Satz 2 der DFB-Ausbildungsordnung mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten oder die Abgabe solcher Verfahren an den Kontrollausschuss des DFB,
 - k) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der DFB- oder SFV-Liste angehören und eine Zuständigkeit der Rechtsorgane des DFB oder des SFV nicht gegeben ist.
 - l) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Amateursports,

- m) bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Verträgen zwischen Vereinen und Spielern,
- n) bei Streitigkeiten über die Frage der Spielberechtigung bei Vertragsspielern, soweit mehrere Verträge mit Vertragsspielern abgeschlossen bzw. angezeigt wurden und alle beteiligten Vereine dem BFV angehören,
- o) für Dopingverfahren nach §§ 38 Absatz 1 c, 85 und 86
- p) als Schlichtungsstelle i.S.d. § 26 a DFB-Spielordnung (u.a. für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes anlässlich eines Vereinswechsels eines Vertragsspielers)
- q) alle Verfahren, die den Vorwurf gemäß § 89 Absatz 2 zum Inhalt haben.

§ 24 Abs. 6

- [6] In den Fällen des Ausschlusses und in Verfahren gegen Trainer Fußball-Lehrern und Trainern mit A- und B+ -Lizenz ~~und Trainern mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz~~ erfolgt die Bekanntmachung durch Mitteilung des Urteils mittels "Einwurfeinschreiben" an den Betroffenen selbst.

§ 44 Abs.5

- [5] Die Berufung ist unzulässig, wenn weder der Betroffene noch sein Verein in erster Instanz ~~keine~~ Einwendungen gegenüber einer Ankündigung des Sportgerichts gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 erhoben haben und der Betroffene und sein Verein gemäß § 41 Absatz 3 Satz 4 belehrt worden sind. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 48 Abs. 1 I)

- [1] Als Strafen sind zulässig:
- a) Verweis.
 - b) Geldstrafen bis zu 1500 Euro gegen Vereinsmitglieder (auch Mitglieder von Organen) und bis zu 12.000 Euro gegen Vereine, bei Vereinen der Bayernliga der Herren bis zu 25.000 Euro und bei Vereinen der Regionalliga Bayern bis zu 50.000 Euro; die Mindeststrafe beträgt 10 Euro.
 - c) Sperren gegen Vereine und deren Mitglieder von einer Woche bis zu drei Jahren.
 - d) gegen Mitglieder Platzverbot von zwei bis zu sechsunddreißig Monaten oder für dauernd.
 - e) Platzsperre gegen Vereine oder Mannschaften bis zu zwölf Monaten. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies zweckmäßig erscheint.
 - f) Zeitliche (bis 36 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
 - g) Punktabzug, auch für die nächste Spielzeit.
 - h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
 - i) Ausschluss.
 - j) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren.
 - k) Streichung von der Schiedsrichterliste.
 - l) Entziehung der Ausbildungserlaubnis für Trainer mit C- und B-Lizenz auf Zeit oder Dauer sowie befristetes Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, bei Verfahren gegen

Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder ~~DFB-Elite-Jugend~~**B+**-Lizenz kann eine Sperre bis zu 3 Monate verhängt werden

- m) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von zehn Spielen

Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

- n) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den Verbandsligen
- o) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen für die Verbandsligen
- p) eine Geldstrafe bis zu 25.000,00 € bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus den gemäß § 5 Regionalligaordnung für die Regionalliga Bayern bzw. aus § 1 der BFV-Zulassungsrichtlinien für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga einzureichenden und unterschriebenen Verträgen und Erklärungen ergeben
- q) der Entzug der Zulassung zu den Verbandsligen

ÄNDERUNG DES § 47A (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 25.07.2024)

§ 47a Abs. 2

- (2) Ein besonders schwerer Fall der Unsportlichkeit liegt vor, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt wird oder wer sich auf andere Weise ~~rassistisch~~ **rassistisch** und/oder menschenverachtend verhält. In diesem Fall ist, anstatt der ansonsten vorgesehenen Mindeststrafe eine Sperrstrafe nicht unter 5 Wochen oder 5 Spielen auszusprechen oder auf Ausschluss zu erkennen. Im Falle einer alleinigen Geldstrafe muss diese mindestens 300 Euro betragen.

ÄNDERUNG DES §§ 11, 41 A ABS. 6, 42 ABS. 3 UND 51 ABS. 5 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 25.11.2024)

§ 11

Die Verhandlungen vor den Sportgerichten sind in der Regel nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende Zuhörern, die einem Mitgliedsverein des Bayerischen Fußball-Verbandes angehören, sowie Medienvertretern die Anwesenheit gestatten. **Das zuständige Mitglied des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung hat in dem von ihm betreuten Fällen Anwesenheitsrecht, es sei denn, dies würde die Beweiserhebung erschweren oder behindern.**

§ 41a Abs. 6

- (6) Der Verbandsanwalt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen durchführen, insbesondere den Betroffenen anhören oder Zeugen vernehmen. In diesem Fall soll er die Ermittlungen spätestens am zweiten Werktag nach dem Eingang der Meldung aufnehmen. **Im Rahmen der Ermittlungen soll er mit den Mitgliedern des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung in den von diesen betreuten Fällen zusammenarbeiten und**

die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Informationen austauschen. Die Entscheidung des Verbandsanwalts soll am zweiten Werktag nach dem Abschluss der Ermittlungen erfolgen.

§ 42 Abs. 3

- [3] Der Vorsitzende stellt sodann die Anwesenheit der geladenen und erschienenen Personen fest. Sofern der Betroffene trotz Ladung nicht erscheint, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Der Vorsitzende belehrt die Zeugen über ihre Wahrheitspflicht und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer. Sodann werden der Betroffene und die Zeugen einzeln vernommen, sowie die sonstigen Beweismittel eingeführt. Alle Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. **Soweit ein Mitglied des Kompetenzteams nach § 5a der Schiedsrichterordnung mit einem Fall befasst ist, können Schiedsrichter sich dessen für ihre Zeugenvernehmung als Rechtsbeistand bedienen.** Zeugen und Sachverständige können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch ein Mitglied des Sportgerichtes befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in diesem Fall in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine Befragung mittels Telefons oder sonstiger elektronischer Medien während der Verhandlung vorgenommen werden.

§ 51 Abs. 5

- [5] Eine Sperre nach Absatz 3 kann nach Wochen oder als Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Spielen/Turnieren in der jeweiligen Wettbewerbsform oder in einem bestimmten Teilbereich der Wettbewerbsform [zum Beispiel Verbandsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turniere], in dem die Tat begangen worden ist, ausgesprochen werden.

Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen kann eine Sperrstrafe für alle Wettbewerbsformen festgelegt werden.

In Fällen, in denen Sperren für Verbandsspiele/Freundschaftsspiele ausgesprochen wurden, ist der Spieler für alle weiteren Verbandsspiele/Freundschaftsspiele seines jeweiligen Vereins gesperrt bis zum Ablauf der Sperre nach Satz 1. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Sperrzeit zählen ab Erteilung des jeweiligen Spielrechts die entsprechenden Spiele der Mannschaft in der niedrigsten Herren-/Frauenklasse des aufnehmenden Vereins. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Spiel des jeweiligen Wettbewerbs. Verbandsspiele im Sinne von Satz 3 sind Meisterschaftsspiele mit Aufstiegsberechtigung, Spiele zur Feststellung des Tabellenplatzes und Relegationsspiele um den Auf- und Abstieg. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Pokalspiele sind alle Spiele um den DFB- und den BFV-Pokal. Nur diese Spiele zählen zur Verbüßung der Strafe mit.

Nicht verbüßte Sperren **nach Spielen** verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

Für den Fall, dass der allgemeine Spielbetrieb vom Vorstand des BFV insgesamt ausgesetzt wird, wird die Vollstreckung einer rechtskräftigen Sportgerichtsstrafe für den Zeitraum des Tages der Unterbrechung bis zum Tag vor der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes ausgesetzt.

ÄNDERUNG DES § 38 ABS. 2A (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS POSTFACH ZIMBRA AM 27.06.2025)

§ 38 Abs. 2a

- [2a] In Abänderung von Absatz 2 ist der Einspruch in Fällen der Spielmanipulation gemäß § 47 a **b** innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

FINANZORDNUNG UND ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG

ÄNDERUNG DES § 11 FO UND § 2 ANLAGE ZUR FO (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 23.09.2022)

§ 11 Finanzordnung

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Allgemein/Herren/Frauen

Ziffern 1 bis 24 Wortlaut unverändert

25. Teilnehmergebühr für zentrale Aus- und Fortbildung

- a) Eignungsprüfung
- b) ~~Lehrgang I Trainer - B~~ **Basis-Coach**
- c) ~~Lehrgang II~~ **Leistung I** Trainer - B
- d) ~~Lehrgang III~~ **Leistung II** mit Prüfung Trainer - B
- e) ~~Lehrgang I Trainer - C~~
- e f)** ~~Lehrgang II~~ **Lehrgang I** Trainer - C
- f g)** ~~Lehrgang III mit Prüfung~~ **Lehrgang II** Trainer - C
- g h)** Fortbildung
- h i)** Torwart- / Konditionstrainer

26. Teilnehmergebühr für dezentrale Aus – und Fortbildung (BFV on Tour)

- a) ~~Grundlehrgang~~ **Basis-Coach** bis 15 Teilnehmer
- b) ~~Grundlehrgang~~ **Basis-Coach** von 16-20 Teilnehmer
- c) ~~Grundlehrgang~~ **Basis-Coach** ab 21 Teilnehmer
- d) ~~Aufbaulehrgang~~ **Lehrgang I** bis 15 Teilnehmer
- e) ~~Aufbaulehrgang~~ **Lehrgang I** von 16-20 Teilnehmer
- f) ~~Aufbaulehrgang~~ **Lehrgang I** ab 21 Teilnehmer
- g) ~~Prüfungsllehrgang~~ **Lehrgang II** bis 15 Teilnehmer
- h) ~~Prüfungsllehrgang~~ **Lehrgang II** von 16-20 Teilnehmer
- i) ~~Prüfungsllehrgang~~ **Lehrgang II** ab 21 Teilnehmer
- j) ~~Fortbildungslehrgang~~ bis 15 Teilnehmer
- k) ~~Fortbildungslehrgang~~ bis 16-20 Teilnehmer

l) Fortbildungslehrgang ab 21 Teilnehmer

m) Kindertrainer

27. Teilnehmergebühr für Trainerausbildung im Blended Learning Format

a) Kompaktlehrgang I Trainer – B, 1 + 2 (Theorie)

b) Kompaktlehrgang I Trainer – B, Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)

c) Kompaktlehrgang II Trainer – B (Theorie)

d) Kompaktlehrgang II Trainer – B, Präsenzphase (Praxis)

e) Kompaktlehrgang I Trainer – C, 1 + 2 (Theorie)

f) Kompaktlehrgang I Trainer – C, Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)

g) Kompaktlehrgang II Trainer – C, 1 (Theorie)

h) Kompaktlehrgang II Trainer – C, Präsenzphase 1 (Praxis)

i) Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), 1 + 2 (Theorie)

j) Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1 + 2 (Praxis)

k) Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), 1 (Theorie)

l) Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1 (Praxis)

m) Fortbildung

28. **27.** Ausweisgebühr/ Sonstige Gebühren

a) Trainer – B

b) Trainer – C

c) Teamleiter

d e) BLSV/DOSB-Übungsleiterausweis Fußball

d e) Duplikatserstellung

f) Arbeitsmappen

e-g) Verlängerungsgebühr Fortbildung

f h) Zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung

g-i) Nachprüfungsgebühr

29. **28.** Die Höhe der Stornierungskosten richtet sich nach dem Eingang der schriftlichen Absage und sind entsprechend wie folgt gestaffelt:

a) ab 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn

b) ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn

- c) ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn
- d) bei unentschuldigtem Fernbleiben

Diese Regelung gilt nur für die Ausbildungslehrgänge gemäß Nr. 25 b) bis **h)**.

Bei den Eignungsprüfungen gemäß Nr. 25 a) gelten die Stornierungskosten b) bis d).

30. **29.** Zurückziehung von Mannschaften

31. **30.** Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute

32. **31.** Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften

33. **32.** Genehmigungsgebühr private Turniere

§ 2 Anlage zur Finanzordnung

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Allgemein/Herren/Frauen

Ziffern 1 bis 24 unverändert

25. Teilnehmergebühr für zentrale Aus- und Fortbildung

a)	Eignungsprüfung	EURO	51,61
b)	Lehrgang I Trainer – B Basis-Coach	EURO	309,68 225,00
c)	Lehrgang II Leistung I Trainer – B	EURO	309,68 490,00
d)	Lehrgang III Leistung II mit Prüfung Trainer – B	EURO	361,29 490,00
e)	Lehrgang I Trainer – C	EURO	196,13
f)	Lehrgang II Lehrgang I Trainer – C	EURO	196,13 215,00
g)	Lehrgang III mit Prüfung Lehrgang II Trainer – C	EURO	237,42 215,00
h)	Fortbildung	EURO	154,84
i)	Torwart- / Konditionstrainer	EURO	258,06

26. Teilnehmergebühr für dezentrale Aus- und Fortbildung

a)	Grundlehrgang Basis-Coach bis 15 Teilnehmer	EURO	1961,29 2250,00
b)	Grundlehrgang Basis-Coach von 16-20 Teilnehmer	EURO	2529,92 3000,00
c)	Grundlehrgang Basis-Coach ab 21 Teilnehmer	EURO	2993,53 3750,00
d)	Aufbaulehrgang Lehrgang I bis 15 Teilnehmer	EURO	1961,29 2500,00
e)	Aufbaulehrgang Lehrgang I von 16-20 Teilnehmer	EURO	2529,92 3000,00
f)	Aufbaulehrgang Lehrgang I ab 21 Teilnehmer	EURO	2993,53 3500,00
g)	Prüfungsllehrgang Lehrgang II bis 15 Teilnehmer	EURO	3354,82 2500,00
h)	Prüfungsllehrgang Lehrgang II von 16-20 Teilnehmer	EURO	3974,17 3000,00
i)	Prüfungsllehrgang Lehrgang II ab 21 Teilnehmer	EURO	4438,68 3500,00
j)	Fortbildungslehrgang bis 15 Teilnehmer	EURO	1500,00
k)	Fortbildungslehrgang 16-20 Teilnehmer	EURO	2000,00

l) Fortbildungslehrgang ab 21 Teilnehmer	EURO	2500,00
m) Kindertrainer (je Teilnehmer)	EURO	100,00

27. Teilnehmergebühr für Trainerausbildung im Blended Learning Format

a) Kompaktlehrgang I Trainer – B, 1+2 (Theorie)	EURO	199,00
b) Kompaktlehrgang I Trainer – B, Präsenzphase 1+2 (Praxis)	EURO	205,99
c) Kompaktlehrgang II Trainer – B (Theorie)	EURO	99,50
d) Kompaktlehrgang II Trainer – B, Präsenzphase (Praxis)	EURO	205,99
e) Kompaktlehrgang I Trainer – C, 1+2 (Theorie)	EURO	199,00
f) Kompaktlehrgang I Trainer – C, Präsenzphase 1+2 (Praxis)	EURO	187,84
g) Kompaktlehrgang II Trainer – C, 1 (Theorie)	EURO	99,50
h) Kompaktlehrgang II Trainer – C, Präsenzphase 1 (Praxis)	EURO	93,92
i) Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), 1+2 (Theorie)	EURO	199,00
j) Kompaktlehrgang I Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1+2 (Praxis)	EURO	187,84
k) Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), 1 (Theorie)	EURO	99,50
l) Kompaktlehrgang II Trainer – C (KJ), Präsenzphase 1 (Praxis)	EURO	93,92
m) Fortbildung	EURO	159,52

28. ~~27.~~ Ausweisgebühr für

a) Trainer B - Lizenz	EURO	27,87
b) Trainer C - Lizenz	EURO	27,87
c) Teamleiter	EURO	27,97
d) BLSV/DOSB - Übungsleiterausweis Fußball	EURO	10,32
e) Duplikatserstellung	EURO	25,81
f) Arbeitsmappen	EURO	25,81
g) Verlängerungsgebühr Fortbildung	EURO	41,29
h) Zusätzliche Verlängerungsgebühr gemäß § 27 Nr. 3 DFB-Ausbildungsordnung	EURO	41,29
i) Nachprüfungsgebühr	EURO	41,29

29. ~~28.~~ Die Höhe der Stornierungskosten nach § 11 I. Nr. 29 Finanzordnung betragen:

ab 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn	EURO	41,29
ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn	50 % der Gesamtgebühr nach Nr. 25	
ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 25	
bei unentschuldigtem Fernbleiben	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 25	

Diese Regelung gilt nur für die Ausbildungslehrgänge gemäß Nr. 25 b) bis i).

Bei den Eignungsprüfungen gelten nachfolgende Stornierungskosten:

ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn	50 % der Gesamtgebühr nach Nr. 25
ab 14 Tage vor Lehrgangsbeginn	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 25
bei unentschuldigtem Fernbleiben	100 % der Gesamtgebühr nach Nr. 25

30. 29. Zurückziehung von Mannschaften	EURO	158,96
31. 30. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute	EURO	52,65
32. 31. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften	EURO	10,32
33. 32. Genehmigungsgebühr private Turniere	EURO	52,65

ÄNDERUNG DES § 11 FO (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 22.12.2022)

§ 11 Gebühren

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Allgemein/Herren/Frauen

3. Pässeinzug/Passanforderung

a) Pässeinzug/Passanforderung

b) Fristversäumnis Pässeinzug /Passanforderung

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

II. Junioren/Juniorinnen

3. Pässeinzug/Passanforderung

a) Pässeinzug/Passanforderung

b) Fristversäumnis Pässeinzug /Passanforderung

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

ÄNDERUNG DES § 11 I NR. 14 FO UND § 2 I. NR. 14 ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 27.03.2023)

§ 11 I. Nr. 14

14. ~~Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.~~

~~a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga~~

~~b) 3. Liga und Regionalliga Bayern~~

~~e) Bayernliga~~

~~d) Landes- und Bezirksliga~~

~~e) Kreisliga und Kreisklasse~~

~~f) A-, B- und C-Klasse~~

~~g) alle Frauenspiellklassen (nur für Vereine ohne Herrenspiellklassen)~~

~~h) Junioren-Förder-Gemeinschaften~~

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

nach drei Jahren

Zuschlag 50 %

nach fünf Jahren

Zuschlag 100%

Änderung der Anlage zur Finanzordnung

§ 2 I. Nr. 14

14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.

14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 61 SpO)	EURO	120,00
a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga	EURO	231,00
b) 3. Liga und Regionalliga Bayern	EURO	175,30
c) Bayernliga	EURO	131,53
d) Landes- und Bezirksliga	EURO	110,15
e) Kreisliga und Kreisklasse	EURO	87,70
f) A-, B- und C-Klasse	EURO	60,96
g) alle Frauenspiellklassen (nur für Vereine ohne Herrenspiellklassen)	EURO	60,96
h) Junioren-Förder-Gemeinschaften	EURO	60,96

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

nach drei Jahren

Zuschlag 50%

nach fünf Jahren

Zuschlag 100%

ÄNDERUNG DES § 11 UND § 2 DER ANLAGE ZUR FINANZORDNUNG (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH [ZIMBRA] AM 26.05.2023)

§ 11 Gebühren

Für die nachfolgenden besonderen Leistungen werden Gebühren erhoben.

I. Allgemein/Herren/Frauen

1. Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**

a) Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**

b) Fristversäumnis Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

II. Junioren/Juniorinnen

3. Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**

a) Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**

b) Fristversäumnis Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

Änderung des § 2 der Anlage zur Finanzordnung

§ 2 Leistungen für besondere Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Allgemein/Herren/Frauen

3. Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**/Fristversäumnis

a) Pässeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren Abmeldedaten</u>	EURO	33,15
b) Fristversäumnis Pässeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren Abmeldedaten</u>	EURO	40,00

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

II. Junioren/Juniorinnen

3. Pässeinzug/Passanforderung **Einzugsverfahren Abmeldedaten**

a) Pässeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren Abmeldedaten</u>	EURO	27,81
b) Fristversäumnis Pässeinzug/Passanforderung <u>Einzugsverfahren Abmeldedaten</u>	EURO	40,00

Angaben nach Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

ÄNDERUNG DES § 8 (VERÖFFENTLICHT IM INTERNET UND BEKANNTGABE ÜBER DAS BFV-POSTFACH (ZIMBRA) AM 12.02.2024)

§ 8 Abs. 1

- [1] Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) ~~2,35~~ **2,6** Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. Herren-Bundesliga ~~1,25~~ **1,5** Prozent und der 3. Liga der Herren 2 Prozent. Ein Regionalligaverein hat eine Spielabgabe von 5 Prozent von den Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250 Euro an den BFV zu überweisen. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.

IMPRESSUM

Bayerischer Fußball-Verband e. V.
Brienner Straße 50
80333 München

Tel.: 089/542 770-0
Fax: 089/5271 57

E-Mail: bfv@bfv.de

